Der pseudo-cyprianische Traktat „de singularitate clericorum“

ein Werk des Novatian.

Inaugural-Dissertation

der Hochwürdigen katholisch-theologischen Fakultät
der Universität Breslau
zur Erlangung der theologischen Doktorwürde

vorgelegt von

Friedrich von Blacha,
Kaplan in Grünberg i/Schl.,

der mit Genehmigung der Fakultät

Dienstag, den 21. Januar 1913, mittags 12¼ Uhr

im Musiksaale der Universität

einen Vortrag hält:

Das Syneisaktentum.

ACAD.
LUGD.BAT.
BIBL.

Breslau 1913.
Druck der Breslauer Genossenschafts-Buchdruckerei, E. G. m. b. H.
Ursulinerstrasse 1.

Die bereits im II. Bande der Kirchengeschichtlichen Abhandlungen, herausgegeben von Max Sdralek, S. 191—256 erschienene Monographie „Der pseudo-cyprianische Traktat de singularitate clericorum ein Werk des Novatian“ von Friedrich von Blacha, die uns im Sonderabdruck vorgelegt worden, ist auf den Antrag des Referenten, Prälaten Prof. Dr. Laemmer, als genügendes specimen acuminis et eruditionis für Zulassung zum examen rigorosum per doctoratu von der Fakultät genehmigt worden.

Breslau, den 5. Dezember 1912.

Triebs, Dekan.

Vorwort.

Acht Jahre sind bereits vergangen, seitdem ich die Ergebnisse meiner Studien über den pseudo-cyprianischen Traktat de singularitate clericorum der Öffentlichkeit übergeben durfte. Es war mein verehrter Lehrer, Herr Professor Sdralek, der mir im kirchenhistorischen Seminar die Aufgabe stellte, über G. Morins Vermutung, Macrobius könne der Verfasser des Traktates sein, ein Referat zu halten. Doch da der gelehrte Benediktiner eben nur einen geistreichen Gedanken zur Debatte gestellt hatte, gab es nichts zu referieren. Ich mußte sofort eigene Wege gehen, auf denen ich anfangs nicht recht vorwärts kommen wollte. Durch die höchst interessante Schrift über die Syneisakten von H. Achelis empfing ich wertvolle Anregungen, mich intensiver mit de sing. cler. zu beschäftigen. Nach mühevollen und umständlichen Studien, weil über den Gegenstand doch so gut wie keine Literatur bestand, gelangte ich endlich zu einem, wie mir dünkte, erfreulichen Abschlusse, und schon hatte ich meinem Lehrer ein umfangreiches Manuskript vorgelegt, als Harnack das Erscheinen einer Schrift ankündigte mit dem Titel: Der pseudo-cyprianische Traktat de singularitate clericorum ein Werk des donatistischen Bischofs Macrobius in Rom. Es war natürlich, daß das Gewicht dieser Autorität zur Vorsicht mahnte, und es wurde beschlossen, das Erscheinen des Buches abzuwarten. Mehrere Monate vergingen von der buchhändlerischen Ankündigung bis zur Herausgabe des Werkes, welche Wartezeit zur Überprüfung der eigenen Resultate verwendet wurde. Dann aber erkannte ich sofort, daß meine Resultate durch Harnacks These nicht erschüttert seien, wenngleich ein dem Umfange nach erheblicher Teil meiner Arbeit — die Abschnitte über den Inhalt, Überlieferung u. a. — dadurch überflüssig geworden war. Der Gang mit dem überlegenen Gegner wurde gewagt, und die Arbeit dann in der vorliegenden Fassung im II. Bande der „Kirchengeschichtlichen

Abhandlungen, herausgegeben von Dr. Max Sdralek, ord. Professor der Kirchengeschichte an der Universität Breslau, Domkapitular, Breslau 1904, Aderholz" veröffentlicht. Daß meine Studien nicht einfach in vanum erfolgt waren, zeigt die Beurteilung der Fachgelehrten. Harnack allerdings (Chronologie der altchristl. Literatur II. B. 2 Nachträge und Berichtigungen S. 553 f.) will von meiner Schrift nichts gelten lassen, als daß sie eine fleißige Erstlingsarbeit sei, und in dieser Ablehnung meiner Ergebnisse folgt ihm mit im wesentlichen gleichen Argumenten Hennecke in der Theol. Literaturzeitung 1905, Sp. 141, der aber schon meinen Einwendungen gegen Harnacks Hypothese teilweise Berechtigung zuerkennt. O. Bardenhewer (Literarische Rundschau 1904, Sp. 331 f.) stellt fest, daß es mir gelungen ist, schwache Punkte in dem Beweisgange Harnacks aufzudecken, insbesondere die Behauptungen, daß schon Sprachcharakter des Traktates und die Bibelzitate denselben in die zweite Hälfte des 4. Jahrhunderts hinweisen, als Übertreibungen zu entlarven. Wenn er ferner meiner Untersuchung nachsagt, daß sie sich durch streng methodische Anlage und folgerichtige Durchführung auszeichne, so ist dies Lob aus berufenem Munde genügende Rechtfertigung meines Versuches. Auch Gustav Krüger in seinen kritischen Bemerkungen zu Adolf Harnacks Chronologie (Göttingische Gelehrte Anzeigen, Januar 1905, Nr. 1) stimmt meinen Einwürfen gegen Harnack zu, wenn er schreibt: „Ich will Blachas These, daß Novatian der Verfasser sei, nicht gut heißen. Aber ebenso wenig kann ich es für richtig halten, daß Harnack seine These, derzufolge die Schrift von dem donatistischen Bischof Macrobius herrührt, für so feststehend erachtet, daß er die Schrift im Corpus seines Buches gar nicht mehr behandelt. Mag Blacha sich in der Position irren, so hat er doch so viel gegen Harnacks Hypothese gesagt, daß ich sie für sehr gefährdet halten muß." Ich könnte es bei diesen Stimmen der Kritik, die sich mit mir gegen Harnacks These erheben, bewenden lassen, zumal da Harnack in seiner Erwiderung mehr mit starken Worten als mit Gründen operiert. Allein ich will doch einige bestimmter formulierte Ausstellungen als unberechtigt nachweisen. Harnack scheint die Vergleiche, die ich zwischen den Bibelcitaten unsres Autors und denen anderer aus dem 3. und 4. Jahrhundert gezogen habe, nicht eingehend genug geprüft zu haben, denn sonst hätte er nicht schreiben können, meine Beobachtungen, daß der Bibeltext dem des Ambrosiaster und der Quaestionen in Vet. et. Nov. Testamentum verwandt ist, sprächen

mehr für das 4. Jahrhundert, als für die zweite Hälfte des 3. Darum will ich nur ganz kurz zusammenstellen, was ich mit diesen Collationen der Schriftcitate beabsichtigt und wohl auch bewiesen habe. 1. Harnacks Behauptung, daß die Bibeltexte des Cyprian und unsers Verfassers zwar verwandt, aber doch recht verschieden sind, und daß die Abweichungen dieses Textes in der Richtung auf die Vulgata liegen, ist irrig; unser Text ist weit weniger mit der Vulgata, als vielmehr mit der Versio antiqua des Sabatier, dem Ambrosiaster und den Quaestionen verwandt. 2. Harnacks Vergleiche von Citaten unsres Autors mit denen anderer aus dem 3. Jahrhundert zeigen nicht, daß der Bibeltext unseres Traktates dem 4. Jahrhundert angehöre, sondern gerade umgekehrt, daß er dem Bibeltexte um das Jahr 250 am nächsten kommt. 3. Lucifers Text steht nicht dem unsrigen am nächsten, stimmt vielmehr fast wörtlich mit der Versio antiqua bei Sabatier überein. 4. Wenn unser Text mit dem des Ambrosiaster, der Quaestionen und der Versio antiqua Sabatiers nahe Verwandschaft zeigt, so beweist dies, daß er nicht auf afrikanischem, sondern italischem Boden entstanden ist; die erheblichen Verschiedenheiten dagegen lassen sich durch einen größeren Altersunterschied erklären. Gestützt wird diese Behauptung durch die Beobachtung, daß bei der sonstigen engen Verwandtschaft des Lucifer-Textes mit der Versio antiqua Lucifer dann immer von der Versio antiqua abweicht und sich der Vulgata nähert, wenn unser Text näher an die Versio antiqua herangeht. — Harnack legt ferner großes Gewicht auf das kanongeschichtliche Moment, daß in unserem Traktate der II. Petrusbrief citiert wird, der doch im 3. Jahrhundert im römischen Kanon noch gefehlt habe. Krüger möge ihn überzeugen: „Das vom Vorkommen des II. Petrusbriefes hergenommene Argument für die Abfassung nach 350 ist m. E. gar nicht überzeugend, da kein kanongeschichtlicher Grund ersichtlich ist, warum nicht schon um 300 II. Petri in einer lateinischen Übersetzung citiert werden konnte (vgl. meine Ausführungen S. 40 ff. und K. Henkel, der 2. Brief des Apostelfürsten Petrus, Biblische Studien 1904, Bd. 9, H. 5, S. 81). Krüger sowohl wie Achelis (s. Krüger a. a. O., S. 47 Note) halten an der vornicaenischen Abfassung des Traktates fest.

Hätte ich also mit dem ersten Teile meiner Arbeit, der sich gegen Harnacks Behauptung von der Autorschaft des Macrobius an unserem Traktate wendet, wenigstens soviel erreicht, daß diese These „mindestens stark gefährdet ist“, so habe ich mit dem

zweiten Teile, der meine eigene Hypothese enthält, Novatian sei der Verfasser, allerdings keine Zustimmung gefunden. Aber Harnack hätte sich deren Bestreitung doch nicht so leicht machen sollen. Daß Novatians Traktat de circumcisione wirklich Erörterungen über die Selbstentmannung enthalten haben könne, wie man sie nach unserem Traktate erwarten muß, diese Möglichkeit wird man meinen Ausführungen S. 53ff. doch zugeben müssen. Daß ferner der Verfasser des Traktates mit dem im Kapitel 36 erwähnten libellus contradictorius nur das Citat Röm. 14, 4 gemeint haben soll (vgl. Bardenhewer a. a. O.), erscheint mir als ganz ausgeschlossen. Ich habe schon in meiner Abhandlung S. 60 Anm. 2 ziemlich eingehend diesen Einwand im voraus abgewiesen und hebe darum hier nur nochmals hervor, daß man einen einzigen kurzen Bibelvers doch unmöglich als einen libellus contradictorius bezeichnen kann, höchstens doch nur als ein neues argumentum, und dabei sagt der Autor doch ausdrücklich, cunctis exhaustis argumentis sententiam Pauli apostoli opitulari sibi opinantur. Man muß m. E. die Stelle in ihrem Zusammenhange würdigen und dazu etwa mit der Lektüre von cap. 34 beginnen, in dem sich die Kleriker auf das Beispiel „unserer Verächter“ berufen, die auch Frauen in den Häusern gehalten und gleichwohl im Martyrium ihre Reinheit bewiesen hätten. Cap. 35 weisen sie sodann darauf hin, daß sie wie ihre Väter ebenfalls im Martyrium Verzeihung finden würden. Und nun sagt der Verfasser cap. 36, nachdem alle nur irgendwoher entlehnten und hergeholten Argumente erschöpft und widerlegt worden sind, da glauben sie, eine Sentenz Pauli könne ihnen zu Hilfe kommen, und da sagen sie: wer bist du usw. (Röm. 14, 4). Und nachdem er ihnen das Unberechtigte dieser Berufung auf den Apostel nachgewiesen hat, bringt er 10 Zeilen weiter nochmals das Citat, das er jetzt gleichsam eine Gegenschrift nennt (nicht Klageschrift, wie Bardenhewer will; vgl. Forcellini, Georges). Ich kann mich nicht dem Eindrucke entziehen, daß hier unser Verfasser sich bemüht, seine Kleriker von dem Einflusse seiner Gegner zu befreien. Da sie noch kurz zuvor sich auf deren Beispiel berufen haben, liegt für ihn die Befürchtung nahe, daß sie auch noch andere Argumente der Gegner sich zu eigen machen könnten. Und nun liegt tatsächlich eine Gegenschrift gegen Novatian vor, deren Verfasser unter den heftigsten persönlichen Invektiven Novatian die Berechtigung bestreitet, andere abzuurteilen, wobei grade das Citat Röm. 14, 4 eine Hauptrolle spielt. Mußte

nicht Novatian besorgen, daß diese Schrift des noch nicht mit Sicherheit ermittelten römischen Bischofs, die er nicht passender charakterisieren konnte als einen libellus contradictorius, schließlich doch auf seine Gefolgschaft Eindruck machen könne? Darum war es für ihn gradezu eine Notwendigkeit, dieser so gefährlichen Sentenz Pauli ihre Wirksamkeit auf seine Verhältnisse zu nehmen. Hier muß ich dann noch betonen, daß gerade unser Verfasser und soweit ich dies feststellen konnte, er allein, mit dem auctor libri ad Novatianum übereinstimmt in der so ungewöhnlichen Lesart von Luc. 13, 5 perietis statt peribitis (v. S. 14); wenn diese Form auch ein Vulgarismus ist, so ist das Zusammentreffen doch gewiß sehr auffällig. — Auch der Alternative Henneckes (a. a. O.) — entweder ein donatistischer Bischof aus dem Anfange des 4. Jahrhunderts, oder ein katholischer der späteren Jahrzehnte — kann ich mich aus Gründen, die in meiner Abhandlung ausführlich erörtert wurden, nicht anschließen. — Bleibt noch Weymans ablehnende Kritik (Deutsche Literaturzeitung vom 16. Juli 1904, Sp. 1742), der in unserem Traktate nirgends Novatians Stimme vernehmen kann. Ich könnte dem auf S. 55ff. meiner Arbeit beigebrachten Material über literarische Ähnlichkeiten und Berührungspunkte noch manches hinzufügen, will es aber nicht tun, weil durch innere sprechliche Momente allein man doch nie einen sicheren Beweis für die Autorschaft eines Unbekannten erbringen kann. Indessen möchte ich doch nicht unterlassen hinzuzufügen, daß grade aus Weymans Schriften über Novatian ich solche Beispiele gewählt habe, die er als besondere Eigentümlichkeiten Novatians ansieht, und daß ich diese auch in unserem Traktate nachgewiesen habe. Wohl könnte ich mir hier m. m. eine Klage Harnacks zu eigen machen (Chron. S. 403f.): „Ich weiß nicht, warum die beiden Gelehrten (Weyman und Bardenhewer) die Novatian-Hypothese bei de spect. und de bono pud. mit anderem Maßstabe messen als bei unserer Schrift. Bibelstellen lassen hier freilich keinen Vergleich zu, aber in bezug auf Stil, Rhetorik, Reinheit der Sprache, Virgilismen usw. steht es bei adv. Jud. genau so, wie bei den beiden anderen Schriften."

Da ich nun nach längerer Pause wiederum an unseren Traktat herantrete und soweit dies überhaupt möglich ist, meine damalige Arbeit objektiver überblicke, muß ich freilich gestehen, daß manches mir minder beweiskräftig erscheint als damals, als Harnacks zuversichtlicher Ton, der mit weniger guten Gründen seine These

aufstellte, mich fortriß. Doch halte ich meine Ansicht, solange nicht eine bessere bewiesen wird, immer noch als diejenige, die den wirklichen Verhältnissen wohl am nächsten kommt. Werden erst einmal alle Handschriften eingehender erforscht und unsere Kenntnisse von der vorhieronymianischen Bibel umfassendere sein, kommt vielleicht noch verborgenes Novatianisches Gut ans Licht, dann wird wohl auch über den Traktat de singularitate clericorum das entscheidende Wort gesprochen werden. — Ich möchte dieses Vor- oder Nachwort zu meiner Abhandlung nicht schließen, ohne der tiefsten Verehrung und innigsten Dankbarkeit gegen meinen Lehrer, Herrn Professor Sdralek, Ausdruck zu geben, der uns Jüngere zum wissenschaftlichen Arbeiten angeleitet und mit Liebe und Begeisterung für das Wahrheit-Suchen erfüllt hat.

Grünberg i/Schl., im Dezember 1912.

Fr. v. Blacha, Kaplan.

§ 1. Literarhistorische Einleitung. — Achelis. Harnack.

Der Eifer, mit dem in der jüngsten Vergangenheit Theologen wie Philologen das patristische Zeitalter zum Gegenstande eifriger Studien genommen haben, ist in besonderem Masse der literarischen Hinterlassenschaft des hl. Cyprian von Karthago zu gute gekommen. Die unter seinem Namen überlieferten zweifelhaften oder unechten Schriften erregen in hohem Grade das Interesse der Fachkreise, und manche wertvolle Aufschlüsse und Erkenntnisse wurden durch die Beschäftigung mit ihnen gewonnen und vermittelt. Doch bleibt auf diesem Gebiete noch vieles zu tun übrig. — Eine Schrift, de singularitate clericorum, ist es vor allem, die bisher fast ganz unbeachtet bei Seite gelassen wurde wegen der Schwierigkeiten, die sich der Bestimmung ihrer Abfassungsverhältnisse in den Weg stellen. Schon vor geraumer Zeit wurde ich auf dieselbe aufmerksam gemacht, ohne dass es mir gelingen wollte, viel Positives zu ermitteln. H. Achelis' Schrift über die Syneisakten[1]) war mir ein Ansporn, die Studien über unsere Abhandlung wieder aufzunehmen. Diese nach Inhalt und Form meisterhafte Schrift hat die literarhistorische Bedeutung des Traktates de singularitate clericorum ungemein gehoben, indem sie denselben als eine wertvolle Quelle für die Geschichte einer sehr auffallenden sozialen und sittlichen Erscheinung in der alten Kirche erkannt und verwendet hat und ihr, so weit das bei den noch nicht erledigten kritischen Fragen möglich war, die Stellung innerhalb der sittengeschichtlichen Entwicklung anwies. Das Ergebnis meiner Studien hatte ich bereits zusammengefasst, indessen war die Drucklegung meiner Arbeit aus mehreren Gründen nicht gleich möglich, so dass inzwischen eine Publikation Harnacks[2]) über denselben Gegenstand erschien. Zwar

[1]) H. Achelis, virgines subintroductae, ein Beitrag zu I Cor. VII. Leipzig 1902. — [2]) A. Harnack, Der pseudo-cyprianische Traktat de singularitate clericorum ein Werk des donatistischen Bischofs Macrobius in Rom. Leipzig 1903.

weichen nicht nur die Ergebnisse meiner Studien weit ab von denen dieser hervorragenden Autorität, sondern es sind auch einzelne Punkte, z. B. der Inhalt und die Überlieferungsgeschichte unseres Traktates von Harnack so viel vollständiger und vollkommener behandelt worden, dass die entsprechenden Teile meiner Arbeit als überholt vom Drucke ausgeschlossen werden konnten; aber den Kern und Hauptteil meiner Studie und deren Ergebnisse habe ich mich doch zu veröffentlichen entschlossen und zugleich die Auseinandersetzung mit Harnacks Forschungen gewagt und unternommen. — Harnack legt in der Überschrift seiner Abhandlung das Ergebnis derselben nieder: Macrobius, „Winkelbischof" der Donatisten in Rom, ist der Verf. von der pseudo-cyprianischen Schrift de singularitate clericorum. Diese Ansicht ist nicht originell. G. Morin[1]) hat bereits vor einigen Jahren zum ersten Male diese Hypothese aufgestellt, ohne indessen den mindesten Beweis für dieselbe zu liefern. Dies hat nun Harnack übernommen. Bevor ich indessen dazu übergehen kann, die von ihm für seine Ansicht beigebrachten Gründe einer Probe auf ihre Stichhaltigkeit zu unterziehen, gilt es noch, ergänzend und berichtigend Hand anzulegen an das, was er über Geschichte, Überlieferung, Inhalt und Sprache unserer Abhandlung der eigentlichen Beweisführung vorausgeschickt hat.

Harnack beginnt seine Ausführungen mit einer übersichtlichen Darstellung der bisherigen Mutmassungen über unseren Traktat.[2]) Demnach hielt man denselben in älterer Zeit für ein Werk des Cyprian dem Zeugnis einiger Handschriften des Traktates vertrauend. Andere wollten als seinen Autor den Origenes, Augustin, Hieronymus oder gar den Bischof Gaudentius von Brescia erkennen. Baronius trat lebhaft für Cyprian als Verf. ein, aber seit Erasmus v. Rotterdam, Bellarmin, Pamelius und Rivet denkt man nicht mehr an ihn. Dupin, Lumper, Cave, Fell und Tillemont wissen auch nichts mit unserer Schrift anzufangen. Hartel verlegt ihre Entstehung sogar ins 8. oder 9. Jahrhundert! Ausser Morin, dessen Ansicht bereits erwähnt wurde, hat sich in der letzten Zeit noch Achelis mit ihr beschäftigt.[3]) Leider vermochte er sich nicht für eine bestimmte Meinung zu entscheiden. Denn während er auf Seite 40 geneigt ist, in dem Verfasser einen unbekannten Bischof zu sehen, der

[1]) G. Morin, Revue Bénédictine, Maredsous 1891, B. VIII, S. 236 f. — [2]) Harnack, a. a. O. S. 1—3. — [3]) H. Achelis, a. a. O. S. 35—43.

„über das einsame Leben der Kleriker“ kurz von der nicaenischen Synode geschrieben hat, hebt er auf Seite 43 dieses Urteil wieder auf. Obwohl er die Autorschaft des Macrobius für unbeweisbar hält, kommt er doch, durch Morins „sympathische Lösung“ bestochen, zu dem Resultate, dass de singularitate clericorum „um dieselbe Zeit entstanden sei, als in Afrika Macrobius die Confessoren und Jungfrauen interpellierte“.

Im folgenden geht Harnack zur Überlieferungsgeschichte unseres Traktates über. Es verdient dankbare Anerkennung, dass er eine Aufzählung sämtlicher z. Z. bekannten Handschriften bringt, die, 13 an der Zahl, unsere Schrift enthalten. Hartel hat in seiner Cyprian-Ausgabe dieselbe nur nach vier Manuskripten emendiert, und demgemäss auch nur diese im Anhange aufgeführt.[1]) Das handschriftliche Material liefert uns negativ wertvolle Aufschlüsse.[2]) Um das Jahr 900 herum erscheint unsere Schrift zum ersten Male und zwar anonym in cod. C unmittelbar vor den Werken des Gaudentius v. Brescia. Vom 12. Jahrhundert ab gilt sie als cyprianisch, aber auch nicht allgemein, denn in manchen Handschriften erscheint sie noch anonym, andere bezeichnen sie als origenistisch oder augustinisch. Erscheint sie unter dem Namen Cyprians, so hat sie gewöhnlich ihre Stellung zwischen quod idola und de duobus montibus. Harnack hat die Überzeugung gewonnen, dass unser Traktat erst im 12. Jahrhundert in Frankreich als cyprianisch prädiciert worden sei, und er macht ausserdem noch die interessante Feststellung, dass derselbe „als Parallele zu ep. 4 an einem Punkte in die Cyprian-Überlieferung eingetreten ist und zwar nicht früher und nicht später als im 12. Jahrhundert“. Dieser handschriftliche Befund bildet einen ausreichenden Gegenbeweis gegen die Echtheit unserer Schrift. Bestätigt wird noch dieses Resultat durch einige Beobachtungen, die Harnack entgangen sind, und die ich darum nachholen will. Wir besitzen nämlich zwei Verzeichnisse cyprianischer Schriften. Das eine hat Th. Mommsen[3]) in einer Handschrift der Philippsschen Bibliothek in Celtenham entdeckt, die dem 10. Jahrh. angehört, aber vor ihm noch nie benützt worden war. Dieselbe enthält neben dem liber generationis des Bischofs Hippolyt von Pontus ein Verzeichnis der kanonischen Schriften des alten und neuen Testamentes, und führt ausserdem

[1]) Hartel, S. Thascii Caecilii Cypriani opera omnia. P. III. App. p. LXIV. — [2]) s. Harnack, a. a. O. S. 5 ff. — [3]) Th. Mommsen, Zur lat. Stichometrie im Hermes, Zeitschrift für klassische Philologie. Bd. XXI, 1886, S. 142 ff.

noch 51 Schriften Cyprians einschliesslich der vita Cypriani „cum indiculis versuum“ auf. Mommsen hat nachgewiesen, dass diese Handschrift auf ein altes i. J. 359 geschriebenes Exemplar zurückgeht, dass also auch das Verzeichnis der Schriften Cyprians aus dieser Zeit stammt. Dieses nun enthält unsere Abhandlung de sing. cler. nicht. Ebenso fehlt sie in dem 2. Verzeichnisse, das K. Götz aus dem 7. Kapitel der vita Cypriani, wahrscheinlich von dessen Diakon Pontius verfasst,[1]) zusammengestellt und veröffentlicht hat.[2]) Indessen ist das Vorhandensein oder Fehlen der einen oder anderen Schrift in diesen Verzeichnissen allein kein vollgiltiger Beweis für die Echtheit oder Unechtheit derselben, wie Mommsen (a. a. O. S. 151) und Götz (a. a. O. S. 40) selbst zugeben. Ebenso darf man dem Umstande, dass Hieronymus sowohl, der 14 Schriften Cyprians gelegentlich anführt (s. Götz S. 86), als auch Augustin, der im ganzen 6 cyprianische Briefe und 10 Traktate citiert (s. Götz S. 105 Anm. 1), unsere Schrift nicht nennen, kein allzugrosses Gewicht beilegen. Aber, wie schon bemerkt, findet der handschriftliche Befund in diesen Beobachtungen eine Bestätigung seiner Richtigkeit. — Harnack lässt in seiner Abhandlung die Ausgaben unseres Traktates ganz ausser acht. Ich möchte wenigstens die wichtigsten kurz anmerken. Die editio princeps ist wie für alle Schriften Cyprians die editio Romana vom Jahre 1471, die Johannes Andreas episcopus Aleriensis emendierte. Er benutzte dazu den Codex Parisiensis 1659 *(ρ)* saec. XII—XIII.[3]) Die ed. princ. enthält von den unechten Werken ausser unserer Schrift nur noch de duobus montibus. Die der editio Romana zunächst folgenden, die editio Veneta a. 1471 und a. 1483 enthalten die nämlichen Schriften, also auch unseren Traktat. In der editio Memmingensis ums Jahr 1477 steht de sing. cler. hinter quod idola dii non sint und vor de duobus montibus. Die editio Daventriensis um 1477 enthält die cyprianischen Schriften in derselben Ordnung wie die ed. Romana. Eigentümlich ist es dieser Ausgabe, dass sie dieselben mit veränderten Überschriften oder mit den Inhalt kurz charakterisierenden Aufschriften versieht. Unsere Abhandlung trägt den Titel: quam perniciosum sit viris et maxime clericis conversatio feminarum. Ebenso bietet sie auch die editio Remboltiana, aber in anderer Reihenfolge zwischen ad Fortunatum und ad Quirinum.

[1]) Vgl. Bardenhever, Patrologie II. Aufl., Freiburg 1901, S. 194, u. Hier. vir. ill. 68. — [2]) K. Götz, Geschichte der cyprianischen Literatur. Basel 1891, S. 21 und 35—43. — [3]) s. Hartel, app. p. LXX sqq.

Endlich hat sie noch die editio Erasmiana unter den Cyprian fälschlich zugeschriebenen Schriften und zwar zwischen der expositio in symbolum apostolorum und de cardinalibus operibus Christi. Die noch späteren Ausgaben kann ich hier übergehen. Näheres über dieselben findet sich ebenfalls im Anhange von Hartels Ausgabe. Sie ist die neueste und auch beste aller bisherigen und bietet, abgesehen von einigen Kleinigkeiten, einen sorgfältig recensierten und kritisch gesichteten Text. Den folgenden Untersuchungen wird daher immer nur diese Ausgabe zu Grunde gelegt werden.

§ 2. Sprache und Stil der Schrift.

Hier treffen wir bereits anerkannte Autoritäten an der Arbeit. Erasmus, der Humanistenkönig, Bellarmin und Pamelius hatten auf Grund der Verschiedenheiten in Stil und Sprache die Autorschaft unserer Abhandlung dem Cyprian abgesprochen. Die nämliche Ansicht vertreten Dupin[1]) und Lumper.[2]) Und in der Tat sind, obwohl Ähnlichkeiten mit Cyprian vielfach vorhanden sind, doch die Verschiedenheiten zu stark und überwiegend, als dass man noch einen Versuch wagen könnte, de sing. cler. als Cyprianisch zu behaupten. Dadurch bleibt aber das stilistische Können ihres Verfassers unberührt. Harnack[3]) erklärt ihn für einen geschulten Stilisten und gelernten Rhetor, wie ein jedes Kapitel seiner Schrift beweise. Besonders hebt er hervor seine Vorliebe für antithetische Zusammenstellungen, die häufige rhetorische Wiederholung desselben Wortes, namentlich im Imperativ, überhaupt die rhetorischen Häufungen des Ausdrucks. Ferner konstatiert er, dass dem Verf. sehr geläufig ist die asyndetische Nebeneinanderstellung mehrerer Worte und Sätze, sowie die parallele Anordnung gleichgebauter Sätze mit demselben Anfangsworte. Harnack führt für diese seine Beobachtungen zahlreiche Belegstellen an, die sich im einzelnen leicht noch vermehren liessen. Indessen mag es an dem Gebotenen genug sein. Der Stil selbst erscheint bisweilen etwas zu geschraubt und schwülstig, doch mag dies dem Geschmacke der Zeit entsprochen haben.[4]) Im ganzen aber ist die Abhandlung in einem warmen Tone geschrieben, bisweilen, an Stellen, die sein besonderes

---

[1]) Dupin, Nouvelle bibliotheque des auteurs ecclesiastiques, Autrecht 1731, I, p. 172. — [2]) Lumper, Historia theologico-critica, Augustae Vindelicorum 1795, tom. XI, p. 367 sq. — [3]) Harnack, a. a. O. S. 37. — [4]) Vgl. Harnack, a. a. O. S. 57.

Interesse wachrufen oder bei Einwürfen der Gegner, wird der Autor heftig und leidenschaftlich und ist dann in der Wahl seiner Ausdrücke nicht immer sehr massvoll. Häufig flicht er in die Darstellung Bilder ein, und die überaus zahlreiche Anwendung der rhetorischen Frageform, sowie die Art seiner Beweisführung geben ein weiteres Zeugnis für seine rhetorische Schulung ab. Jedoch im einzelnen auf den Sprachcharakter einzugehen, überschreitet die fachmännische Ausbildung eines Historikers und Theologen. Ich lasse dafür lieber die Philologen zu Worte kommen. Mir fiel aus der einschlägigen Literatur zuerst K. Sittls Buch[1]) in die Hände. Derselbe benützt zum Nachweise, dass es ein »afrikanisches Latein« gäbe, u. a. hauptsächlich die Schriften Cyprians und auch von den unechten neben de aleatoribus und de montibus Sina et Sion unsere Schrift de sing. cler. Er erklärt demnach den Verf. derselben als Afrikaner. Für die Kritik der Beweise, welche Sittl für die Existenz eines afrikanischen Lateins beibringt, müssen wir aber zwei Gruppen der Argumente unterscheiden. Er führt nämlich zunächst Merkmale an, die der lateinischen Sprache an sich fremd sind, nämlich punische Eigentümlichkeiten und Graecismen. Im zweiten Hauptteile bringt er sodann die lateinischen Elemente, wodurch sich das afrikanische Latein von dem anderer Provinzen unterscheiden soll. Im ersten Teile sehen wir unsere Schrift dreimal citiert. Zunächst soll die Verbindung eines synonymen Adjektivs und Substantivs ein punisches Merkmal sein, vgl. de sing. cler. 213 versipellem fallaciam. Ein zweites findet er in der Umschreibung des Ablativus comparationis durch die Präposition a, s. de sing. cler. 198, 25 plus ab illis omnibus laboravi (I Cor. 15, 10). Endlich soll drittens die Anwendung der Partikel ut quid ein Graecismus sein. Ut quid in der Bedeutung quam ob rem findet sich in unserer Schrift an zwei Stellen: S. 179, 25 ut quid sibi adhibuit mulierem, qui ducere contempsit uxorem? und S. 180, 24 in dem Citat aus I Cor. 10, 29 ut quid libertas mea iudicatur ab infideli conscientia? si ego gratiae participo, ut quid blasphemor pro eo quod gratias ago? Zu diesem letzten Punkte möchte ich gleich bemerken, dass unser Verf. sich bei Anwendung dieser Partikel in durchaus gut lateinischer Gesellschaft befindet, denn ich sehe in Forcellinis Lexikon bei ut quid angegeben Cic. 7. Att. 7. ad finem: depugna, inquis, potius quam servias. Ut quid? si victus

[1]) K. Sittl, Die lokalen Verschiedenheiten der lat. Sprache, Erlangen 1882, S. 77 ff.

eris, proscribare, si viceris, tamen servias. Den Beweisen Sittls für die Existenz eines afrikanischen Lateins stelle ich das Urteil Eduard Nordens aus seinem ausgezeichneten Werke über die antike Kunstprosa[1]) (II, 588) gegenüber: „Das »afrikanische Latein« ist unter den argen Phantomen, die in der Stil- und Literaturgeschichte ihr Wesen treiben, eines der ärgsten, und es ist, denke ich, an der Zeit, es endlich wieder in das Dunkel zu bannen, dem es entstiegen ist. Dieses »afrikanische Latein« hat sich nachgerade zu dem grossen Rührkessel herausgebildet, in den viele alles das hineinwerfen, was sie anderswo nicht unterbringen können oder wollen, denn bei dem Mangel jedes festen Prinzips ist hier der Unkenntnis und der Willkür Tür und Tor geöffnet.“ Weiterhin finde ich dort im stilgeschichtlichen Zusammenhange nachstehendes über den neuen Stil im Gegensatz zum alten (S. 587). „In allen Provinzen des Reichs entartete die Prosa in gleicher Weise; die Formen der Entartung leiten sich her aus den seit Jahrhunderten bewusst und unbewusst tradierten Effektmitteln der rhetorischen Kunstprosa. — — — Das — wenigstens nach modernem Gefühle — Manierierte und Bizarre, das der rhetorischen Kunstprosa von Anfang an eigen gewesen war und das nur durch den Geschmack und die Gestaltungskraft der grössten Stilvirtuosen ein erträgliches Aussehen erhalten hatte, tritt in der spätlateinischen Literatur immer mehr in den Vordergrund und verdrängt schliesslich völlig das Normale, entsprechend dem »Glaubenssatz« aller stilistischen Barbarei, dass man sich tätowieren lassen müsse, um schön zu sein.“ Allerdings gibt Norden zu, dass es ein afrikanisches Latein gibt, wenn man es von lautlichen und formalen Dingen versteht.[2]) Doch müssen wir, um nicht falsche Anschauungen entstehen zu lassen, noch eine Stelle über diesen Punkt bei ihm nachlesen. Er schreibt nämlich weiterhin: „Die Möglichkeit ferner, auf syntaktischem Gebiete und im Wortgebrauche Eigenarten des in Afrika gesprochenen Lateins festzustellen, will ich, obwohl alte Zeugnisse zu fehlen scheinen, nicht leugnen: was aber heut darüber vorgetragen wird, ... erscheint mir vorläufig mehr oder weniger problematisch.“ Da nun Sittl in seinem zweiten Hauptteil nie unsere Schrift citiert und ich auch von den dort aus anderen Schriften angeführten Beispielen keines in de sing. cler. wiederfinde, so habe ich noch

[1]) Ed. Norden, Die antike Kunstprosa vom VI. Jhrh. v. Chr. bis in die Zeit der Renaissance, 2. B., Leipzig 1898. — [2]) Ed. Norden, a. a. O. S. 588.

weniger Veranlassung, auf diesen zweiten Hauptteil mit den darin enthaltenen Beweisen einzugehen. Soviel steht indessen doch nun wohl fest, dass unser Autor kein Afrikaner zu sein braucht, wenn man seine Sprache und seinen Stil berücksichtigt. Ich bin absichtlich auf diese Frage etwas mehr eingegangen, weil Morin und Harnack Macrobius, einen Afrikaner, als den Verf. unseres Traktates nennen. Harnack beruft sich natürlich nicht mehr auf ein „afrikanisches Latein", aber er stellt bezüglich der Sprache desselben eine andere Behauptung auf, die ich nunmehr auch etwas kritisch beleuchten möchte.

Wenn er nämlich behauptet, dass Stil, Rhetorik und Vokabular unserer Schrift es sehr unwahrscheinlich machen, dass sie vor der Mitte des 4. Jahrh. geschrieben sei,[1]) so schliesst dies immer noch nicht die Möglichkeit aus, dass sie auch ein Jahrhundert früher entstanden sein kann. Doch wollen wir zunächst seine Beweise einzeln prüfen! Harnack erklärt zunächst,[2]) Wortgebrauch und Syntax zeigten manche Eigentümlichkeiten auf, manches auch, was an Tertullian oder an die vulgäre Latinität erinnere; die meisten Parallelen fänden sich aber in den Urkunden des Codex Theodosianus. Bezüglich des ersten Punktes habe ich nichts zu bemerken. Es gibt in de sing. cler. manche ungewöhnliche Satzkonstruktionen, und auch viele ungewöhnliche Wörter, namentlich ἅπαξ εἰρημένα z. B. vanificare (c. 16), convivationes (c. 26), perperire (c. 43), causalis (c. 6). Indessen dieser Umstand beweist nichts, zumal sich auch in anderen pseudo-cyprianischen Schriften, speziell aus dem 3. Jahrh. viele ἅπαξ εἰρημένα finden, z. B. de bono pudicitiae[3]) de spectaculis.[4]) Dass unsere Schrift ferner hinsichtlich des Sprachcharakters Anklänge an Tertullian zeigt, möchte ich besonders hervorheben, da uns dieser Umstand in nicht gerade allzu grosse zeitliche Entfernung von ihm verweist. Wenn endlich Harnack die meisten Parallelen zum Codex Theodosianus in unserem Traktate auffinden will, so bedarf diese Behauptung, wenigstens insoweit sie durch Beispiele belegt wird, einer Berichtigung. Er führt nämlich nur drei Ausdrücke an, die nach seiner Ansicht sich nur oder wenigstens zuerst im Cod. Theod. finden: moderamen, coartare und absentare. Dazu ist folgendes zu bemerken: moderamen (sing. 45)

[1]) Harnack, a. a. O. S. 39. — [2]) Harnack, a. a. O. S. 38 f. — [3]) Vgl. Matzinger, Des hl. Thasc. Caec. Cyprianus' Traktat de bono pud., Nürnberg 1892, S. 21. — [4]) s. Wölfflin, Cyprianus de spect., Archiv für lat. Lexikographie, VIII. Jahrg., Leipzig 1893, S. 8.

im Sinne von Mässigungsmittel wird häufig von Ovid gebraucht, wie man sich bei Forcellini überzeugen kann. Im Codex Theodosianus wird das Wort, ebenfalls nach Forcellini, nur im Sinne von moderatio oder temperamentum gebraucht, also abstrakt. Coartare = zwingen (sing. 42) findet sich ausser im Cod. Theod. schon früher im 3. Jahrh. in den Digesten des Paulus. Absentare lässt sich allerdings zuerst nur aus dem Cod. Theod. belegen. Zu beachten ist jedoch, dass das Wort in de sing. cler. intransitiv gebraucht wird, wie auch bei Alcim. ep. 63, während nur der Cod. Theod. es transitiv anwendet. Man wird also auf diese Beobachtung hin kaum auf eine Priorität oder Gleichzeitigkeit des Cod. Theod. mit unserer Schrift schliessen können, da es nicht ausgeschlossen erscheint, dass solche auch später äusserst selten gebrauchte Wörter nicht schon früher in Anwendung und vielleicht gerade in der Juristensprache als termini technici geprägt worden waren. — Harnack führt sodann eine grössere Anzahl von seltenen Vokabeln an, aus denen hervorgehen soll, dass de sing. cler. ins 4. Jahrh. gehöre. Ich sehe ab von den 5 oder 6 Ausdrücken, die er selbst aus Tertullian, Arnobius oder Lactanz belegt und somit auch schon im Gebrauch des 3. Jahrh. beweist. Nur die übrigen will ich mit Hilfe von Forcellini einer Nachprüfung unterziehen.

Castificare, sing. c. 40, s. Vulg. Interp. Ital. zu 1 Joh. 3, 3 und Tertull. pudic. 19.

Tabefacio sing. c. 1, s. Vulg. Interp. Ital. in Psalm 147, 18.

Evacuatio, sing. c. 39, s. Tertull. 4 adv. Marc. 24.

Juvamen, sing. c. 42, s. Aem. Macer c. de Bethonica.

Egestosus, sing. c. 26, sonst auch egestuosus vergleiche man mit monstruosus, Pseudocypr. de spect. S. 7, und ignominiosus, Pseudocypr. de spect. S. 8, und portentuosus, Pseudocypr. de pud. 16.

Frequentativus, sing. c. 45, s. Gell. 9, 6.

Fluxura, sing. c. 29 und 30, s. Colum. 3, 2.

Fluxus, sing. cc. 29, 30, adiect. sehr häufig bei Tacitus, auch übertragen bei Sall., Cic., Martial und Plaut.

Fluxus, us subst. sing. c. 8, übertragen bei Seneca ep. 52 und Tertull. pall. 4.

Inaccusabilis, sing. c. 44, s. Interp. Irenaei, Gloss. Philox.

Repugnator, sing. c. 11, s. Acta S. Justin. phil. M. n. 1. Ambros. de parad. 8.

Fideiiussor, sing. c. 11, Donat. ad. Ter. Eun. 1, 2; Ulpian, Pompon. Paul. Digesten.

Contradictorius, sing. c. 36, s. Cod. Theod., Cassiod., Boeth. de Syllog. categor.

Constitutionarius, sing. c. 36 findet sich in den Fragm. cod. Theod. von den Beamten gebraucht, die die kaiserlichen Verordnungen zu publizieren haben; in unserer Schrift bezeichnet es den Gesetzgeber selbst im ironischen Sinne.

Prolator, sing. c. 36, juristischer term. techn., findet sich im prägnanten Sinne = qui promulgat, legum lator in unserer Schrift, im weiteren Sinne s. Interp. Irenaei 1, Heres. 2.

Implanator, sing. c. 3, gebildet von dem Verb. implanare, das sich im eigentlichen Sinne in den Not. Tir. p. 79 und Gloss. Philox. vorfindet, ebenso Vulg. Interp. Harnack lässt es unentschieden, ob unser Verf. oder ein Vorgänger von diesem Verb das Substantiv gebildet habe.[1])

Causalis, sing. c. 6, ἅπαξ εἰρημένον; ebenso inordinalis, sing. c. 6, ἅπ. εἰρ., dagegen inordinaliter, s. Cael. Aurel. 3.

Parilitas, sing. cc. 38 und 41, s. Gell.

Contubernalitas, sing. c. 34, ἅπ. εἰρ., dagegen contubernalis schon bei Cic.

Coniugalitas, sing. cc. 14 und 32, gebildet von coniugalis, das sich schon bei Tacitus findet.

Coaequatio, sing. c. 22, ἅπ. εἰρ.

Deceptorius, sing. c. 44, s. Augustin ep. 155.

Probrositas, sing. c. 41, s. Salvian., Caesar Arelat.

Exercitamentum, sing. c. 16, s. Apul. florid.

Endlich führt Harnack noch an den Gebrauch von christianitas (sing. 7) und verweist dabei auf die Donatisten, Augustin und Philostorgius. Wo sich das Wort bei den Donatisten findet, hat er nicht angegeben; ich glaubte daher keine Pflicht zu haben, weiter nachzuforschen. Bei Augustin kommt es meines Wissens nur einmal vor und zwar im 12. Bd. der Maurinerausgabe S. 350a[2]) (contra litteras Petiliani lib. III). Zahn spricht in seiner Abhandlung über das Wort paganus[3]) die Vermutung aus, dass unser Autor eben wegen des Gebrauches von christianitas auch das Wort paganitas gekannt habe. Dies braucht jedoch nicht der Fall zu sein, überhaupt erscheint die Anwendung bezw. Bildung von christianitas aus christiani als nichts Ungewöhnliches, wenn man

[1]) Harnack, a. a. O. S. 11, Anm. 2. — [2]) Vgl. Index generalis in opera Augustini, t. XVIII, Maurinerausgabe 1797. — [3]) Zahn, Neue kirchl. Zeitschr. 1899, S. 28 ff.

sich vorhält, dass unser Verf. dieses Wort dem bereits vorliegenden gentilitas nachgebildet haben kann. Wenn man sieht, dass er im Gegensatze zu den Christen, die er christiani oder fideles nennt, die Heiden nur als gentes oder infideles bezeichnet, so wird diese Vermutung nicht als ganz unbegründet erscheinen. Gentilitas = communio gentilium findet sich aber schon bei Cic. 1 Orat. 38 und Plin. paneg. 37. Von den Kirchenschriftstellern gebraucht es schon Lactanz im Gegensatz zur christlichen Religion. Ferner vergleiche man dazu Vulg. Interp. in Judith 14,6 relicto gentilitatis ritu credidit Deo. Somit dürfen wir bes. auf das Zeugnis des Lactanz hin den Gebrauch von christianitas auch gegen das Ende des 3. Jahrh. nicht als unbekannt ansehen. — Fassen wir demnach alle Beobachtungen über den Sprachcharakter unserer Schrift zusammen, so wird man sagen dürfen, dass derselbe der Verlegung von de sing. cler. in das 3. Jahrh. kein Hindernis in den Weg legt. Denn wenn Harnack aus dem Vorkommen einiger weniger Wörter, die sich, abgesehen von de sing. cler., zuerst nur mit Zeugnissen aus dem 4. Jahrh. belegen lassen, den Schluss zieht, dass der Traktat auch in dieser Zeit entstanden sei, so könnte man ebenso gut auch auf das 5. oder 6. Jahrh. schliessen, denn es finden sich auch einzelne Wörter, die sich sonst erst aus dieser Zeit belegen lassen, z. B. probrositates, deceptorius. Das Endurteil über die Latinität unserer Schrift muss natürlich den Fachgelehrten überlassen bleiben.

§ 3. Die Bibelcitate des Traktates.

Für die Bestimmung des Verfassers oder doch der Abfassungszeit einer altchristlichen Schrift können die Bibelcitate ein wertvolles Hilfsmittel abgeben. Darum erscheint es mir methodisch richtig zu sein, sie an dieser Stelle zu prüfen, während das Harnack nur nachträglich in einer Beilage zu seiner Abhandlung tut, so dass den Ergebnissen seiner Vergleichung ein Einfluss auf die Beweisführung innerhalb der Abhandlung anscheinend nicht mehr verstattet war. Er stellt zunächst eine kurze Betrachtung an über den Umfang des Kanons der hl. Schrift, wie er den Citaten in de sing. cler. vorliegt, und kommt hauptsächlich auf Grund des Umstandes, dass eine Stelle aus II. Petri citiert wird, zu dem Schluss, dass unser Traktat unbedingt dem 3. Viertel des 4. Jahrh. angehören müsse.[1]) Wenn er das Schweigen unseres Verf.s über

[1]) Harnack a. a. O. S. 60 f.

die Apokalypse auffällig findet, aber doch zugibt, dass derselbe nicht genötigt war aus ihr zu citieren, so verlangt es die Billigkeit, dass man dem Autor die gleiche Wahlfreiheit auch bezüglich der übrigen Schriften zugestehe, die wir aus dem Neuen Testamente noch vermissen, also vor allem des Judas-, Jacobus- und Hebräer-Briefes, die nach Harnack in unserem Traktate noch fehlen. Der Frage nach dem Verhältnis des II. Petrusbriefes zum römischen Kanon des 3. Jahrh. will ich hier noch nicht näher treten, da ich sie bei der Bestimmung der Abfassungszeit ausführlich erörtern werde. Nur soviel möchte ich jetzt schon erklären, dass ich die diesbezüglichen Ausführungen Harnacks nicht als über zeugend ansehe.

Des weiteren weist Harnack die Behauptung Fells, unsere Schrift setze die Vulgata voraus, als unmöglich zurück, doch solle natürlich unser Text, weil aus der zweiten Hälfte des 4. Jahrh. stammend, dem Vulgatatext nahe kommen.[1]) Ich will auch diese These untersuchen, erlaube mir aber neben den Stellen aus der Vulgata, die allein von Harnack geprüft werden, noch die entsprechenden aus der Itala des Sabatier (Versio antiqua)[2]) und aus dem Ambrosiaster und den Quaestiones Veteris et Novi Testamenti anzuführen.[3]) Ich beginne, wie Harnack, mit den Citaten aus den Evangelien:

1. *Matth. 5, 16; sing. c. 7.*

Sie luceat lumen vestrum coram hominibus, ut videntes opera vestra bona magnificent patrem vestrum qui in caelis est.

Ambrstr: . . . lumen vestrum . . . ut videant . . . . . et magnificent. — Quaest: . . . ut videntes . . . magnificent. — Versio antiqua (V. a.): . . . lux vestra . . . . . ut videant . . . et glorificent. — Darin stimmt wörtlich überein die Vulgata. — Cyprian testim. III, 26 hat . . . . ut videant bona opera vestra . . . et clarificent.

Bemerkungen: Harnack hat als Lesart der Vulg. vestra bona opera. Ich citiere nach der ed. Tauchnitz, Leipzig 1898. — Die

---

[1]) Harnack a. a. O. S. 62. — [2]) P. Sabatier, In Bibliorum sacrorum latinae versionis antiquae seu vetus italica; 3 tom., Rheims 1749–51. — [3]) Harnack vermeidet eine Collation mit dem Ambrosiaster und den Quaestionen, weil wir noch keine kritische Ausgabe besitzen. Ich tue es jedoch selbst auf die Gefahr hin, dass sich einzelnes durch eine kritische Ausgabe ändern sollte. Mir erscheinen die erhaltenen Resultate zu wichtig. Ich citiere die betr. Stellen in der Lesart, wie sie Sabatier in den Fussnoten zum Texte der Itala anführt.

Lesart lumen vestrum bietet das Fragm. ev. ex cod. Bobb. (k); — et clarificent opera vestra bona bieten viele Codices; magnificent E R und Vercell. (a). Cod. Paris. Lat. 11553 Sangermanensis 15 postea 86 hat lux vestra . . . ut videantur . . . magnificent.

Hieraus ergibt sich also, V. a. und Vulg. gehen zusammen. Der Ambrstr. nähert sich stark de sing. cler., identisch sind mit demselben die Quaestiones. Sing. hat, wie der sehr wichtige Codex k zeigt, eine wichtige Lesart mit Cyprian gemein. Die Abweichungen weisen auf einen altlat. vorhieronym. Text hin.

2. *In Matth. 5, 20* stimmen überein sing., V. a., Vulg., Ambrst. und Quaest. Cyprian bietet keine Parallele.

3. *Matth. 5, 37; sing. 13.*

Quod amplius est a malo est.

Quaest. haben quod extra est. — V. a. quod autem amplius est. —

Vulg. quod autem his abundantius est.

Bem. amplius bieten R a c d h. — Sing. stimmt fast genau mit V. a. überein.

4. *Matth. 18, 7; sing. 1.*

Vae huic mundo ab scandalis; verumtamen vae homini illi per quem scandalum venit.

Ambrstr. bietet nur oportet venire scandala. — V. a: Vae autem ... necesse est enim venire scandala. — Vulg. Vae mundo a scandalis. necesse est enim ut veniant scandala . . .

Bem. Corb. 1 Vae autem huic . . . ab sc; huic bieten a L Q R; illi a und viele andere Itala-Mss; auch H L Q R T. Der Lesart von sing. steht also am nächsten die V. a.

5. *Matth. 19, 11—12; sing. 10.*

Non omnes capiunt verbum istud sed quibus datum est: qui potest capere, capiat.

Wie sing. lesen auch V. a. und Vulg., ebenso a. — Cyprian testim. III, 32 hat sed illi, quibus. . . .

6. *Matth. 24, 35; sing. 2.*

Caelum et terra transibunt, verba autem mea non praeteribunt.

V. a. stimmt überein mit sing; ebenso Vulg. Harnack hat die Lesart vero statt autem. Autem bieten B D E R a und Paris. lat. (G 1).

7. *Luc. 8, 1—3; sing. 25.*

Et factum est post haec et ipse iter faciebat per civitates et castella evangelizans regnum Dei et duodecim cum illo 2) et

mulieres quae erant curatae ab spiritibus immundis et infirmitatibus, Maria quae vocatur Magdalene, de qua daemonia septem exierant et Johanna uxor Ozi (C et reliq. Codd; v Chuzae) procuratoris Herodis et Susanna et aliae multae quae et ministrabant illi (C, ei v) de facultatibus suis.

V. a. liest in sequenti ut ipse circumiret . . . praedicans et annuntians . . . . et illi XII discipuli cum eo et mulieres quaedam quae fuerant . . . ex qua daemonia exierant XII . . . . . et Johanna Chuzae . . . . . ministrabant eis. — Vulg: . . . deinceps . . . . . et ipse . . . praedicans et evangelizans . . . et mulieres aliquae . . . spiritibus malignis . . . . uxor Chusae . . quae ministrabant ei.

Bem. Harnack liest in Vulg. civitatem et castellum. Unseren Text haben beeinflusst b c e f ff$_2$ l q a u r und einige Vulg.-Mss; a liest civitates et vicos; aliquae om. b. ff$_2$, l, q; quaedam a; immundis haben E a b c d f a u r; et ministrabant a und die meisten Itala-Mss; illi a l q; eis die Vulg. bei Harnack. — Der Text in sing. stellt sich also dar als gemischt zwischen V. a. und Vulg., bezeugt von den besten und zahlreichsten Handschriften.

8. *Luc. 13, 2—5; sing. 5.*

Putatis quod hi Galilaei prae omnibus Galilaeis fuerunt peccatores, qui talia passi sunt; non, dico vobis, nisi paenitentiam habueritis, similiter perietis sicut illi supra quos cecidit turris in Siloa et occidit eos; putatis quoniam et ipsi debitores fuerunt prae omnibus hominibus habitantibus in Hierusalem? non, dico vobis, si non paenitueritis similiter perietis.

V. a.: . . . . . omnes similiter peribitis sicut illi decem et octo . . . in Siloam . . . . . quod et ipsi . . . . praeter omnes homines habitantes in Jerusalem? . . . . similiter peribitis omnes. — Vulg: . . . peccatores fuerint quia . . . sed nisi . . . . omnes similiter peribitis sicut illi decem et octo . . . in Siloe . . . . quia et ipsi . . . . fuerint praeter omnes homines habitantes in Jerusalem? . . . . sed si paenitentiam non egeritis omnes similiter peribitis.

Bem.: fuerint pecc. haben W a d e ff$_2$ i l q; nisi a b c d e ff$_2$ i l q. — Die Lesart perietis bietet m. W. ausser sing. nur noch der Auctor libri ad Novatianum; prae E a d f; paenitueritis c d ff$_2$ (i); paenitentiam egeritis ausser Vulg. auch Auct. lib. ad Nov. Dieser Text zeigt grössere Übereinstimmungen mit V. a. als Ähnlichkeiten zur Vulg. Er ist auch von grösster Wichtigkeit für die Bestimmung des Alters. Die ganz ungewöhnliche Lesart perietis

vom Auct. lib. ad Nov. bezeugt, ist dadurch für das 3. Jahrh. verbürgt.

9. *Luc. 14, 26; sing. 32.*

Si quis venit ad me et non odit patrem suum aut matrem aut uxorem et filios et fratres et sorores et animam suam non potest esse meus discipulus.

V. a.: ... et matrem et uxorem et filios et fratres et sorores, adhuc autem et animam suam non potest meus discipulus esse. —

Vulg.: ... et matrem rel. ut V.a. ..... meus esse discipulus. —

Bem.: V. a. und Vulg. stimmen mit einander mehr überein als sing. mit beiden zusammen oder mit der einen oder der anderen einzeln. Bezüglich der Stellung von meus und discipulus schwanken die Handschriften.

10. *Luc. 16, 8; sing. 33.*

Prudentiores sunt filii saeculi huius filiis lucis.

V. a.: Dixit autem ad discipulos suos: Filii huius saeculi prudentiores sunt quam filii lucis in hac generatione. — Vulg.: quia filii huius saeculi prudentiores filiis lucis in generatione sua sunt. — Cypr. ep. 73, 19: Filii saeculi huius prudentiores sunt filiis lucis.

Bem.: Die Umstellung in sing. ist sicher nicht durch den Zusammenhang bestimmt, wie Harnack meint,[1]) auch nicht zufällig. Wäre dies der Fall, dann stimmte Cyprian genau überein. Sing. ist offenbar wie V. a. und Cypr. ohne quia direkt citiert. V. a. und Vulg. stimmen ziemlich überein, bes. bezüglich des Zusatzes; sing. nähert sich mehr Cyprian.

11. *Luc. 16, 17.* Sing. stimmt sowohl mit V. a. als auch mit Vulg. überein.

Cod. a bietet hier die Lesarten transire für praeterire und excedere statt cadere.

12. *Luc. 20, 35—36; sing. 40.*

Qui digni habentur saeculi illius et resurrectionis a mortuis neque nubent neque nubentur neque enim morientur, nam sunt similes angelis Dei, quia resurrectionis filii sunt.

V. a. At hi qui . . . . . in resurrectione mortuorum neque nubunt neque ducunt uxores neque enim moriuntur . . . . . — Vulg.: Illi vero qui digni habebuntur saeculo illo et resurrectione ex mortuis neque nubent neque ducent uxores neque enim ultra

[1]) Harnack a. a. O. S. 64.

mori poterunt. aequales enim angelis sunt et filii sunt Dei cum sint filii resurrectionis. — Cypr. testim. III 32 . . . . qui autem habuerint dignationem . . . . . non nubunt neque nubuntur: neque enim incipient mori; aequales enim . . . . . cum sint filii resurrectionis. — Bem. Harnack hat für Vulg. neque nubunt neque ducunt uxores. Sing. zeigt mehr Beziehungen zur V. a. als zur Vulg.; immerhin sind die Verschiedenheiten noch erhebliche.

13. *Joh. 4, 27; sing. 26.*

Inter haec venerunt discipuli eius et mirabantur quod cum muliere loqueretur, nemo tamen dixit illi quid quaeris aut loqueris cum ea? — V. a.: et continuo . . . quia . . loquebatur . . . dixit quid quaeris aut quid loqueris . . . — Vulg. stimmt genau mit V. a. überein. — Bem.: Inter haec nur sing.; interim a, in hoc d; eo quod l o; loqueretur R a b l r; illi a d; ei E Q R (b) ff$_2$, r: alle bekannten Zeugen bieten quid loqueris und nur R om. quid loqueris.

14. *Joh. 4, 34; sing. 25.*

Meus cibus est ut faciam voluntatem eius qui me misit.

V. a. . . . . qui misit me ut perficiam opus eius; — ebenso auch Vulg. — Cypr. testim. III, 60 stimmt mit sing. überein bis auf den Zusatz, den er bietet. — Bem.: Die Lesart me misit haben a b d e f ff$_2$ m q und einige Vulg.-Mss.

15. *Joh. 14, 28; sing. 21.*

Pater maior me est.

V. a. . . . . quia pater maior me est; — ebenso Vulg. und Cypr. testim. III, 58. — Bem.: Tertull. l. contra Prax. p. 847 liest auch pater maior me est, ohne quia.

Man kann demnach Harnack nur beistimmen, wenn er sagt, es sei hieraus evident, dass unsere Schrift die Vulgata in den Evangelien nicht benutzt hat, sondern eine vorhieronymianische Handschrift, die a i l q nahe steht. Mit seiner weiteren Behauptung, der Bibeltext sei so beschaffen, wie wir das in bezug auf eine Handschrift das 4. Jahrh. erwarten,[1]) schiesst er etwas über das Ziel hinaus. Aus unseren vorausgehenden Ausführungen ist nämlich deutlich ersichtlich, dass der Text von de sing. cler. im ganzen der Versio antiqua näher steht als der Vulgata. Die zwischen beiden, sing. und V. a., noch vorhandenen Differenzen weisen vielmehr auf einen älteren lateinischen Typus zurück, was sich noch mehr aus

[1]) Harnack, a. a. O. S. 65.

einer Vergleichung unserer Bibelcitate mit den entsprechenden Cyprians zeigen wird. Harnack hat auch diesen Vergleich durchgeführt. Ich füge seinen Beispielen die Parallelen mit der Versio antiqua und dem Ambrosiaster bezw. den Quaestionen hinzu. Harnack vergleicht im ganzen 33 neutestamentliche Citate mit den entsprechenden aus Cyprian. 4 Citate aus den Evangelien habe ich bereits im vorigen Abschnitte S 204 f gelegentlich mit verglichen. Die zwei noch übrig bleibenden Joh. 4, 34 und 14, 28, können unberücksichtigt bleiben, da sie wegen ihrer Kürze bedeutungslos sind. Ich wende mich sofort zu den Stellen aus den Briefen.

7. *Röm. 3, 8; sing. 35.*

Faciamus mala ut veniant bona quorum damnatio iusta est.

V. a.: quia faciamus . . . — Vulg. wie sing. Quaest. ebenfalls wie sing. — Cyprian testim. III, 98 dum pro ut; L M B bieten condemnatio.

8. *Röm. 14, 4; sing. 36.*

Tu qui es ut de servo alieno iudices?

V. a. Tu quis es qui iudicas alienum servum; — ebenso Vulg. und Ambrstr. — Cypr. testim. III, 21. ep. 55, 18 tu quis es qui iudices alienum servum. — Qui bieten L M v; iudicas L M B v.

9. *Röm. 14, 12; sing. 12.*

Unusquisque nostrum pro se rationem reddet Deo et unus — quisque suam sarcinam portabit.

V. a. Itaque . . . bis Deo ohne den Zusatz; ebenso Vulg. — Ambrstr. stimmt wörtlich mit sing. überein, auch den Zusatz bietet er. — Cypr. ep. 69, 17 . . . . dabit — ohne den Zusatz.

10. *1 Cor. 7, 7; sing. 22.*

Unusquisque proprium donum habet ex Deo, unus quidem sic alius vero sic.

V. a. sed . . proprium habet donum a Deo; alius sic, alius autem sic. — Vulg. sed . . . . ex Deo: alius quidem sic alius vero sic; ebenso Ambrstr. — Cypr. testim. III, 32 genau wie V. a. — Bem.: Sing. nähert sich hier mehr dem Ambrstr. und der Vulg.

11. *1 Cor. 7, 29; sing. 31.*

Tempus quod restat breve est: reliquum est ut et qui habent uxores sic sint quasi non habentes.

V. a.: quia tempus breviatum est . . . . . tanquam non habentes sint. — Vulg. tempus breve est. rel. ut. V. a. — Ambrst.: tempus breviatum est . . . . ita sint ac si non habentes. — Cypr.

testim. III, 11. tempus collectum est: reliquum est ergo ut et qui . . . quasi non habentes sint. — Daneben findet sich noch die Lesart super est in W L M B v. reliquum est A.

12. *1 Cor. 7, 32; sing. 6.*

Volo vos sine sollicitudine esse; qui sine uxore, est sollicitus est quomodo placeat Deo; qui autem habet uxorem cogitat quae sunt huius mundi, quomodo placeat uxori.

V. a.: quae sint domini, quomodo placeat domino qui autem cum uxore est . . . — Vulg. . . . . quae domini sunt, quomodo placeat Deo . . .; qui autem cum uxore est, sollicitus est quae sunt mundi . . . . et divisus est. — Ambrstr. . . . cogitat quae domini sunt qui; autem cum uxore est . . . . — Cypr. testim. III, 32, de hab. virg. 5: caelebs cogitat (ea) quae sunt domini . . . . qui autem matrimonium coniunxit (contraxit), cogitat ea quae huius mundi sunt . . . .

13. *1 Cor. 8, 2; sing. 24.*

Si quis putat se scire aliquid necdum cognovit quemadmodum eum oporteat scire.

V. a. Quodsi quis se existimat cognovisse aliquid nondum cognovit . . . . . om. eum . . . .; — Vulg. . . . autem se existimat scire aliquid nondum cognovit . . . . oporteat eum . . .; — Ambrstr. quodsi quis existimat se aliquid scire . . . oporteat eum . . .; ebenso Sedulius. — Cypr. testim. III, 21. si quis se putat . . . . . nondum scit quemadmodum oporteat eum scire.

14. *1 Cor. 8, 13; sing. 11.*

Propter quod si cibus scandalizat fratrem, iam non manducabo carnem in aeternum, ne fratrem scandalizem.

V. a. . . . esca . . . meum . . . om. iam; — Vulg. quapropter si esca . . . meum . . . om. iam . . . . meum . . .; — Ambrstr. wie V. a.; — Cypr. ep. 4, 2 om. propter quod . . . om. iam . . . in saeculo [in aeternum W, in saeculum B v.].

15. *1 Cor. 9, 24–25; sing. 17.*

Nescitis quoniam qui in stadio currunt, omnes quidem currunt, sed unus accipit bravium; sic currite ut comprehendatis. Omnis autem qui in agone contendit, ab omnibus continens est et illi quidem ut corruptibilem coronam accipiant, nos autem incorruptam.

V. a. . . . unus autem . . . . se abstinet . . . illi quidem om. et . . . incorruptam. — Vulg. . . . quod ii qui . . . . . se abstinet . . . .; — Ambrstr. . . . . quia qui . . . unus tamen . . . palmam . . .; — Cypr. testim. III, 26, Fortun. 8, ep. 10,4 . . . quia

. . . unus tamen . . . palmam . . . occupetis (comprehendatis A). Omnis autem qui agonizatur in omnibus continens est C R; coronam A, palmam W L M B v.

16. *1 Cor. 10, 12; sing. 3.*

Qui se putat stare, videat ne cadat.

V. a. Itaque qui . . .; — Vulg. itaque qui se existimat . . .; — Ambrstr. propterea et qui . . . .; — Cypr. testim III, 21 et qui . . .

17. *Gal. 1, 10; sing. 8.*

Si hominibus placere vellem, Christi servus non essem?

V. a. Si adhuc . . . placerem; ebenso Vulg., Ambrstr. und Cypr. de hab. virg. 5, ep. 4, 5; 59, 8; 63, 15.

18. *Gal. 1, 8; sing. 28.*

Sed etsi nos aut angelus de caelo evangelizaverit vobis praeterquam quod evangelizavimus vobis, anathema sit.

V. a. Sed licet . . . om. quod . . .; — Vulg. sed licet . . . . evangelizet . . . .; — Ambrstr. sed etsi vos . . . .; — Cypr. ep. 27, 3; 63, 10: sed licet . . . aliter adnuntiet . . . adnuntiavimus . . . .; evangelizaverit bietet S.

19. *Gal. 5, 17; sing. 9.*

Caro concupiscit adversus spiritum et spiritus adversus carnem: haec enim invicem adversantur sibi ut non quaecumque vultis illa faciatis.

V. a. Nam . . . spiritus autem . . . . om. sibi . . . ista . . .; — Vulg. . . . caro enim . . . spiritus autem . . . sibi invicem adversantur . . .; — Ambrstr. nam . . . spiritus vero . . . sibi invicem adversantur ut non ea quae vultis faciatis; — Cypr. testim. III, 64 . . caro enim . . . . quae vultis ipsa . . . [enim om. W L M B v; et om. W].

20. *Gal. 6, 2; sing. 10.*

Onera vestra sustinete invicem et sic implebitis legem Christi.

V. a. Alter alterius . . . portate . . . om. invicem; ebenso Vulg., nur hat sie adimplebitis statt implebitis; — Ambrstr.: invicem onera vestra portate; — Cypr. testim. III, 9, ep. 55, 18 alter alterius onera sustinete; [alter alterius A, alter alterutrum B, alterutrum W M B v, onera vestra W].

21. *Ephes. 4, 21; sing. 18.*

Nolite locum dare diabolo.

V. a. Neque detis . . .; — Vulg. wie sing.; — Ambrstr. neque locum detis . . .; — Cypr. ep. 4, 2 wie sing.

22. *Coloss. 3, 5–6; sing. 39.*

Mortificate ergo membra vestra quae sunt super terram, fornicationem, immunditiam, libidinem, concupiscentiam malam et avaritiam quae est idolorum servitus; propter quae venit ira Dei.

V. a. . . . . in terram, forn., immund., vitium, concup. malam et avaritiam . . . . propter quod venit ira Dei super filios diffidentiae; — Vulg. . . . forn., immund., libidinem, concup. malam et avaritiam quae est simulacrorum servitus . . . . . super filios incredulitatis; — Ambrstr. stimmt wörtlich mit sing. überein und hat auch nicht den Zusatz; — Cypr. ep. 55, 27 itaque . . . . in terra sunt exponentes forn., . . . om. libidinem . . . et concup. malam et cupiditatem om. . . . . avarit . . . quae sunt . . . ohne Zusatz.

23. *Phil. 2, 5–7; sing. 21.*

Hoc sentite de vobis quod et in Christo; qui cum in forma Dei esset constitutus non rapinam arbitratus est esse se aequalem Deo, sed semet ipsum exinanivit formam servi accipiens.

V. a. Hoc enim . . in vobis . . . Christus Jesus . . . om. esset . . . . mit dem Zusatze in similitudine hominum factus et habitu inventus est ut homo; — Vulg. hoc enim . . . om. constitutus . . . . esset . . . . in similitudinem hominum factus et habitu repertus ut homo; — Ambrstr. hoc. enim . . . om. constitutus . . . esset . . . parem Deo und Zusatz wie Vulg.; — Cypr. testim. II, 13 und III, 39 qui in figura Dei constitutus rel. ut. V. a. om. ipsum; einige Mss. bieten auch semet ipsum.

24. *Phil. 2, 14—15; sing. 41.*

Omnia facite sine murmuratione et haesitatione ut sitis inreprehensibiles et simplices sicut filii Dei immaculati in medio nationis pravae et perversae inter quos lucetis sicut luminaria in mundo.

V. a. . . . murmurationibus et haesitationibus ut sitis sine crimine et sinceres filii Dei . . . . in hoc mundo; — Vulg.: omnia autem . . sine murmurationibus et haesitationibus ut sitis sine querela et simplices filii Dei sine reprehensione rel. ut sing.; — Ambrstr. . . . sine murmurationibus et haesitationibus, sonst genau wie sing.; — Cypr. testim. III, 14. omnia autem pro dilectione facite sine murmurationibus et reputationibus ut sitis sine querela et immaculati filii Dei; III, 26 lucete sicut luminaria in mundo, ebenso ep. 13, 3 [in hoc mundo P; delectatione haben L M B.].

Bem.: Sing. stimmt in diesem Texte wieder einmal fast genau mit Ambrosiaster überein.

25. *Phil. 3, 19; sing. 31.*

Gloria in turpitudine ipsorum.

V. a. Et gloria in confusione ipsorum; ebenso Vulg.; — Ambrstr. gloria in pudendis eorum; — Cypr. testim. III, 11 et gloria in confusionem eorum (confusione W B).

26. *2 Thess. 3, 6; sing. 36.*

Praecipimus vobis, fratres, in nomine domini nostri Jesu Christi ut separetis vos a fratribus ambulantibus inordinate et non secundum traditionem quam accepistis a nobis.

V. a. . . . autem . . . om. nostri . . . subtrahatis ab omni fratre inquiete ambulante . . . . acceperant a nobis; — Vulg. denuntiavimus autem . . . . subtrahatis ab omni fratre ambulante inordinate . . . . acceperunt . . .; — Ambrstr. denuntiavimus autem secerni vos ab omni fratre intemperanter . . . . accepistis . . .; — Cypr. testim. III, 68, de unit. 23 . . autem . . discedatis (recedatis) ab omnibus fratribus . . . . acceperunt.

27. *1 Tim. 6, 9; sing. 4.*

Qui volunt divites fieri incidunt in temptationem et muscipula et desideria multa et inutilia et noxia quae mergunt hominem in perditionem et in interitum.

V. a. Nam qui . . . . . et in laqueum diaboli et desideria multa inutilia et nociva . . . . . homines in interitum et perditionem; ebenso Vulg.; — Ambrstr. nam qui . . . . et laqueum et desideria . . nociva quae demergunt homines in exitium et interitum; — Cypr. testim. III, 61, de opere 10 qui autem . . . et laqueum diaboli . . . . et nocentia (om. inutilia) rel. ut sing. — [muscipula W L V B, muscipulam M v.].

28. *2 Tim. 2, 5; sing. 17.*

Sed et qui in agone certat, non coronabitur, nisi legitime certaverit.

V. a. Si autem et certet quis non coronatur . . .; — Vulg. nam et qui certat in agone non coronatur . . . .; — Ambrstr. nam et si certet quis in agone non coronatur . . . . (ed. Rom.); — Cypr. testim. III, 11, ad Fort. 8 sed et si certabit quis non coronabitur . . . . pugnaverit (certaverit M v, certavit B).

29. *2 Tim. 2, 24–26; sing. 24.*

Servum domini non oportet litigare, sed mitem esse ad omnes docibilem, patientem, cum omni modestia corripientem eos qui resistunt, ne forte det illis Deus paenitentiam ad cognoscendam veritatem et resipiscant de diaboli laqueis a quo captivi tenentur secundum eius voluntatem.

V. a. Servum autem . . . . om. omni . . . . . capti tenentur ab eo secundum ipsius voluntatem; — Vulg. . autem . . . mansuetum . . om. omni . . . resistunt veritati . . . quando . . . a diaboli laqueis . . . ad ipsius voluntatem; — Ambrstr. . . autem . . . om. omni . . . a diaboli laqueis a quo tenentur capti ab eo ad ipsius voluntatem; — Cypr. testim. III, 53 . . autem . . . sed mitem esse ad omnes.

30. *2 Tim. 3, 5—6; sing. 27.*

Et hos devita: ex his enim sunt qui repunt in domos et captivas ducunt mulierculas oneratas peccatis quae ducuntur variis desideriis.

V. a. Et hoc. . . penetrant domos . . .; — Vulg. . . . . penetrant domos . .; — Ambrstr. . . . irrepunt in domos sonst wie sing.; — Cypr. de unit. 16 . . . . ex his sunt . . . . . praedantur mulierculas . . .

31. *2 Tim. 4, 4; sing. 37.*

A veritate quidem avertent auditum, ad fabulas convertentur (autem v; auditum avertent v).

V. a. Et . . om. quidem . . . autem . .; — Vulg. et . . . auditum avertent . . . autem; — Ambrstr. et . . . auditum suum . . .; — Cypr. testim. III, 67 . . . auditum avertent.

32. *1 Petr. 2, 12; sing. 8.*

Conversatio vestra in gentibus bona sit ut in eo in quo detrahunt de vobis quasi de maleficientibus (v hat quod . . . malefactoribus) de bonis operibus vestris glorificent dominum.

V. a. Conversationem habentes inter gentiles bonam: ut dum detractant de vobis quasi de malignis bona opera vestra aspicientes magnificent dominum; ebenso Cypr. testim. III, 11 und ep. 13, 3 nur steht retractant statt detractant; — Vulg. conversationem vestram inter gentes habentes bonam ut in eo quod detrectant de vobis tanquam de malefactoribus ex bonis operibus vestris considerantes glorificent Deum in die visitationis.

Bem.: Wir haben hier 3 wesentlich verschiedene Textgestalten vor uns. Sing. ist von jeder gleich weit und nah entfernt; etwas Bestimmtes lässt sich aus ihnen nicht entnehmen.

33. *1 Joh. 4, 4; sing. 30.*

Filioli, vincite illos, quoniam maior est qui in vobis est quam in hoc mundo.

V. a. Iam vos ex Deo estis, filioli, et vicistis eum, quia maior est qui est in vobis quam qui in hoc mundo; — Vulg. vos ex Deo estis, filioli, et vicistis eum quoniam maior est qui in vobis est

quam qui in mundo; — Quaest. quia maior est qui in vobis est quam qui in hoc mundo; — Cypr. testim. III, 10 stimmt mit Quaest. überein, nur fehlt quia; ad Fort. 10 hat in isto mundo.

Harnack zieht aus seiner Vergleichung dieser Citate den Schluss, dass die Bibeltexte des Cyprian und unseres Verfassers zwar verwandt, aber doch recht verschieden sind und zwar sollen die Abweichungen dieses Textes in der Richtung auf die Vulgata liegen.[1]) Mit dieser letzten Behauptung kann ich mich nicht einverstanden erklären, vielmehr glaube ich den Nachweis geführt zu haben, dass unser Text weit weniger mit der Vulgata als vielmehr mit der Itala des Sabatier, dem sogen. Ambrosiaster und den Quaestionen verwandt ist. Meines Erachtens neigt unser Text sogar noch mehr zu den beiden zuletzt genannten hin, wie ich es auch noch an manchen anderen Beispielen zeigen könnte. Indessen muss ich befürchten allzu weitschweifig zu werden. Die angeführten Stellen werden wohl genügen, diese Erkenntnis zu vermitteln. Dabei habe ich nicht einmal eine Auswahl besonders bezeichnender Stellen getroffen, sondern bin einfach Harnack gefolgt. Die Differenzen unseres Textes mit Cyprian lassen sich durch die Annahme erklären, dass der unsrige ein italischer ist, der aber von dem afrikanischen in manchen wichtigen Lesarten bezeugt wird. Dass ferner der Text von de sing. cler. trotz der vielen Beziehungen zur Itala des Sabatier, zum Ambrosiaster und zu den Quaestionen, die seine Entstehung auf italischem Boden wahrscheinlich machen, dennoch so erhebliche Verschiedenheiten aufweist, kann wohl seinen Grund in einem zwischen diesen Schriften bestehenden Altersunterschiede haben. Die auffallende Übereinstimmung von de sing. cler. mit dem Auctor libri ad Novatianum in der ganz ungewöhnlichen Form perietis muss, wie bereits einmal hervorgehoben, als ein wichtiger Beweis für das hohe Alter unseres Textes gedeutet werden.

Diesen unseren Ausführungen scheinen auf den ersten Blick die Resultate zu widersprechen, die Harnack aus einer Collation von einigen Schriftstellen unseres Traktates mit denen römischer Autoren aus dem 3 Jahrhundert, spez. mit dem Auctor libri ad Novatianum gewinnt. Dies ist jedoch nur scheinbar der Fall, wie es sich gleich zeigen wird. Harnack vergleicht zunächst einige Citate aus den Evangelien, entnommen aus de sing. cler. und dem

[1]) Harnack, a. a. O. S. 68.

lib. ad Novatianum. Weil nämlich de sing. und Vulg. (übrigens auch V. a.; vgl. dazu die Ausführungen S. 204 ff) 10 mal zusammengehen, während Auct. lib. ad Novat. und Vulg. nur 7 mal zusammenstehen,[1]) soll de sing. cler. der Vulgata näher stehen als der lib. ad. Novat.! Eine derartige mechanische Zusammenzählung mehr oder minder bedeutender Ähnlichkeiten kann m. E. keine Beweiskraft besitzen, zumal gegenüber der Tatsache, dass de sing. cler. und lib. ad. Novat., wie ich wiederum betonen muss, in der ganz ungewöhnlichen Lesart perietis statt peribitis einander decken.

Zu den bei Harnack noch folgenden Zusammenstellungen will ich wenigstens noch einige kurze Bemerkungen machen:

Zu 3. Röm. 14, 4. Auct.[2]), V. a. und Cyprian stimmen überein. Die abweichende Lesart qui in de sing. wird noch geboten von den Cyprian-Handschriften L M v.

Zu 5. Gal. 6, 2 kommt nicht in Betracht.

Zu 6. 1 Cor. 9, 24. Cyprian kann zunächst ausser acht gelassen werden. Der Autor der Schrift de laude martyrii stimmt zum Teil mit de sing. cler. überein, weicht aber nicht unerheblich ab. Die Abhandlung Novatians de spectaculis bietet auch dieses Citat, aber in etwas freierer Fassung. Indessen finden wir in derselben ebenfalls die Ausdrücke stadium und corona [statt agon und palma in de laude mart.]. Aber auch das Wort bravium ist Novatian nicht unbekannt, wie das Citat Phil. 3, 14 in de cib. iud. zeigt: ad bravium cursu vocationis in Christo. — 1 Cor. 9, 24 lässt sich demnach in der Fassung, wie sie de sing. cler. bietet, auch für das 3. Jahrh. belegen!

Zu 4. 1 Cor. 10, 12 beweist nichts.

Zu 7. 2 Cor. 11, 13, sing. 23 und Cypr. ep. 75, 25 ist, obwohl nur 3 Worte in Betracht kommen, wichtig, denn es bezeugt die Lesart operarii dolosi in de sing. cler. ebenfalls für das 3. Jahrh.! Ambrstr. und Vulg. haben operarii subdoli.

Zu 8. Joh. 14, 28. Die Lesart in de sing. cler. wird auch von Tertullian bezeugt.

Zu 9. Gal. 5, 17. Die Lesart in de trin. ist m. W. sonst nirgends bezeugt; de sing. cler. deckt sich im wesentlichen mit Cypr., V. a. und Ambrstr.

Zu 10. Phil. 2, 6—7. Die Lesart constitutus in de sing. cler. wird durch Cyprian für das 3. Jahrh. bezeugt.

[1]) Harnack, a. a. O. S. 69 f. — [2]) Der Kürze aber soll Auct. hier den Auctor libri ad Novatianum bezeichnen.

Zu 11. Phil. 3, 14. Palma sowohl als auch bravium sind Sing. und Novatian geläufig. Novatian hat übrigens in de spect. palmam supernae vocationis wie sing.!

Zu 12. Joh. 4, 34. Die Lesart von de sing. cler. meus cibus ist durch Cyprian für das 3. Jahrh. bezeugt!

Ich brauche wohl nicht erst noch hinzuzufügen, dass gerade unsere Ergebnisse (der Vergleichung mit Schriftstellen von Autoren des 3. Jahrh.) für Harnacks Annahme, dass der Bibeltext unseres Traktates den römischen Bibeltexten aus der Zeit um das Jahr 250 ferner stehe als der Vulgata, dass er vielmehr dem 4. Jahrh. angehöre,[1]) geradezu vernichtend wirken.

Harnack hält noch eine Vergleichung der Bibeltexte unseres Verfassers mit seinem angeblichen Zeitgenossen Lucifer für angezeigt. Folgen wir ihm noch in dieser Beweisführung.

1. Prov. 1, 24—31 = sing. 1 = Lucif. p. 110. „Die Übereinstimmung soll — abgesehen von einer kleinen Verwirrung bei Lucifer — ausserordentlich gross sein. In dem langen Abschnitte finden sich nur 14 und zwar unbedeutende Varianten.“ — Es genügt festzustellen, dass Lucifer wörtlich mit der Itala des Sabatier, V. a., übereinstimmt ohne eine einzige Variante, was gerade bei diesem langen Abschnitte sehr wichtig erscheint.

2. Prov. 26, 4—5 = sing. 20 = Lucif. p. 284. Lucifer stimmt mit seiner abweichenden Lesart wörtlich mit V. a. überein bis auf die Umstellung fias illi bei Lucifer, illi fias in V. a.

3. Matth. 18, 7 = sing. 11 = Lucif. p. 179. Lucifer ist ebenfalls wörtlich identisch mit V. a.

4. 2 Cor. 11, 13 = sing. 23 = Lucif. p. 279, wörtlich identisch auch mit V. a.

5. Gal. 1, 8 = sing. 28 = Lucif. p. 279. Lucifer wörtlich identisch mit V. a.

6. Ephes. 5, 8—10 = sing. 41 = Lucif. p. 31 wörtlich identisch mit V. a. bis auf den Schluss. Lucifer hat quid sit acceptum Deo, V. a. quid sit quod placeat Deo.

7. Phil. 2, 6—7 = sing. 21 = Lucif. p. 311. Lucifer stimmt hier mehr mit Vulg. überein als mit de sing. cler. oder V. a., die zusammen gehen.

8. Phil. 3, 19 = sing. 31 = Lucif. p. 199. Lucifer stimmt wieder wörtlich mit V. a. überein.

[1]) Harnack, a. a. O. S. 71.

9. 2 Thess. 3, 6 = sing. 36 = Lucif. p. 18. Lucifer stimmt wörtlich mit V. a. überein. Beide nähern sich indessen mehr der Vulg. als de sing. cler.

10. 1 Tim. 1, 8 = sing. 23 = Lucif. p. 170. Lucifer stimmt mit V. a. überein bis auf ea statt eam bei V. a. De sing. cler. hat eam und lässt auch autem aus. Also Lucifer nicht identisch mit de sing. cler.!

11. 2 Tim. 3, 5 = sing. 27 = Lucif. p. 305 identisch, aber nur 3 Worte! Et hos devita.

12. 2 Tim. 4, 4 = sing. 37 = Lucif. p. 306. Et om. sing.; Lucifer hat et, ferner auditum avertent wie V. a. De sing. cler. avertent auditum und om. autem.

13. Tit. 2, 7—8 = sing. 8 = Lucif. p. 197. De sing. cler. hat: te ipsum bonorum factorum praebens exemplum in doctrina, in integritate, in gravitate, in verbo sano atque inreprehensibili ut adversarius revereatur nihil habens de nobis dicere mali. — Lucifer: per omnia te ipsum formam praebens bonorum operum: in doctrina, in integritate, in gravitate, in sermone sanum, inreprehensibilem . . . . . quod dicere malum de nobis. — V. a.: in omnibus te ipsum praebens formam bonorum operum in doctrinam, in integritatem, gravitatem, sermonem sanum inreprehensibilem: . . . . . quod dicere de nobis malum.

Lucifer steht hier der V. a. ziemlich nahe, de sing. cler. weicht von beiden stark ab.

Aus diesen Vergleichungen ergiebt sich demnach das interessante Resultat, dass Lucifer fast durchweg, besonders gerade in längeren Citaten wörtlich mit der Itala des Sabatier übereinstimmt. Harnack irrt, wenn er meint, Lucifer stehe von allen verglichenen Texten dem unsrigen am nächsten.[1]) Es ist auffällig zu beobachten, dass, wenn de sing. cler. sich der Versio antiqua nähert, gerade dann Lucifer von ihr abweicht und sich mehr der Vulgata nähert. Mit grösserem Rechte kann man wohl behaupten, Lucifer stehe der Vulgata näher als de sing. cler. Überhaupt hat mich dieser Vergleich noch mehr in meiner Ansicht bestärkt, dass wir in unserer Schrift einen erheblich älteren Text, als Harnack es annimmt, vor uns haben.

Noch einen Punkt möchte ich in diesem Zusammenhange kurz erledigen, nämlich die Frage, ob unser Verf. sich bei seinen Citaten

[1]) Harnack, a. a. O. S. 72.

genau an ein Textexemplar hält, ein Umstand, der nicht nur für unsere speziellen Untersuchungen über die Ursprungsverhältnisse des Traktates, sondern auch für die allgemeinere, prinzipielle Frage, inwieweit man etwa unsere Bibelcitate für textkritische Zwecke verwenden darf, von Wichtigkeit ist. Harnack[1]) hat in der Beilage zu seiner Abhandlung 4 Stellen angemerkt, die nur dem Sinne nach citiert sind, bezw. nur Anspielungen auf Bibelstellen enthalten. Eine direkte Doppelstelle findet sich nur in dem Citate aus Sap. 9, 15. Auf Seite 188, 21 lautet der betr. Vers: deprimit terrena cogitatio sensum multa cogitantem, dagegen auf Seite 190, 23 im Zusammenhange: et deprimit terrena inhabitatio sensum multa cogitantem. Für die 2. Stelle bietet Cod. C. auch die Lesart cogitatio statt inhabitatio, welch letzterer Lesart aber Harnack mit ρ_1 ρ_2 ρ_3 den Vorzug gibt. Wir hätten demnach hier eine tatsächliche Variante, welche die Zuverlässigkeit unseres Autors im wörtlichen Citieren sehr in Frage stellen würde. Bestätigt wird diese Vermutung durch die Beobachtung, dass häufig Konjunktionen oder auch sonstige Wörter ausgelassen werden, die sonst von allen bekannten Zeugen geboten werden. Daher ist beim Gebrauche unserer Schriftcitate zu textkritischen Untersuchungen zur Vorsicht zu mahnen, und ich kann die Hoffnungen von Achelis nicht teilen, der von der Festlegung des Bibeltextes das Endurteil über den Verfasser und seine Lebensumstände erwartet.[2])

§ 4. Adressaten und Anlass des Traktates.

Unser „Lehrbrief" ist an Kleriker gerichtet. Da keine besonderen Rangunterschiede unter ihnen gemacht werden, muss der Begriff im weitesten Sinne gefasst werden, also Majoristen wie Minoristen sind unter den angeredeten Klerikern zu suchen. Achelis[3]) meint, die Kleriker wären im Lande zerstreut gewesen. Dies ist zwar aus der Schrift nicht direkt ersichtlich, aber wohl als wahrscheinlich anzunehmen, da sie für alle Kleriker insgesamt bestimmt ist. Angeredet werden sie vom Verf., der sie wegen ihres Zusammenlebens mit Frauen heftig angreift, mit filii carissimi.[4]) Die Allgemeinheit dieser Sitte oder Unsitte, die feste Überzeugung der Kleriker von der völligen Unschuld und Reinheit dieses Verhältnisses und die Hartnäckigkeit, mit der sie an ihrer Gewohnheit festhalten, geben mir die Gewissheit, dass in unserer Schrift wirklich das

[1]) a. a. O. S. 58. — [2]) H. Achelis, a. a. O. S. 40. — [3]) a. a. O. S. 36 — [4]) Hartel, l. c. 173.

„Institut der Syneisakten“ vorliegt.[1]) Harnack polemisiert gegen diese Auffassung und vertritt die Ansicht, dass in unserer Schrift keine Syneisakten, sondern nur dienende Frauen gemeint seien, welche die Kleriker zu ihrer Bequemlichkeit ins Haus nähmen.[2]) Die Gründe, die er für seine Auffassung anführt, haben mich persönlich nicht überzeugen können, und darum halte ich an der des Achelis fest. Wenn er darauf hinweist, dass Achelis die Stelle in cap. 34 von der sponsa Christi missverständlich auf die Frauen der Kleriker gedeutet hat, während damit doch die Kirche gemeint sei, so hat er recht. Unrecht aber hat er mit seiner weiteren Behauptung, die feminae seien keine gelobten Jungfrauen, sondern einfach dienende Frauen. Zunächst ist es wohl selbstverständlich, dass die Jungfrauen den Klerikern die Häuslichkeit besorgt haben, aber sie befinden sich nicht ausschliesslich in dienender Stellung, sie geniessen sogar die bevorzugte Stellung von Ehefrauen und werden auch von den Klerikern als solche betrachtet.[3]) Dass der Autor die Sitte der geistigen Ehe nicht kennt, oder richtiger gesagt, nicht direkt nennt, hat seinen Grund darin, dass er ihre Berechtigung nicht anerkennt. Allein diese Auffassung der Kleriker von ihrem Verhältnisse zu den Jungfrauen kann ihm nicht ganz unbekannt gewesen sein, wie die Tatsache zeigt, dass er häufig über ihre Liebe zu einander, über die Quasi-Ehelosen und die Quasi-Ehe spottet.[4]) Harnack beruft sich zum Beweise für seine Meinung auf die Kapitel 18, 38 und 44. Abgesehen davon, dass ich in diesen Kapiteln nicht das Geringste finden konnte, was seiner Behauptung entspräche, so lässt sich sogar noch in cap. 44 eine Stütze für unsere gegenteilige Auffassung finden. Dort wird nämlich der ancilla die extranea direkt gegenüber gestellt als gleichberechtigt mit den Verwandten des Klerikers. Wenn er noch dazu diejenigen Frauen, welche zur Verrichtung der (wohl gröberen) Hausarbeiten gehalten werden, in den Kreis seiner Betrachtungen zieht, so liegt dies wohl an der Grundtendenz der ganzen Schrift, jedwede weibliche Person aus den Wohnungen der Kleriker zu weisen. — Bemerkenswert ist es auch, dass die Syneisakten in der abendländischen Kirche neben virgines subintroductae, auch extraneae heissen. In unserer Schrift werden sie ausserdem noch feminae alienae oder personae contrariae genannt.[5]) Harnack unterschätzt auch die Stelle in cap. 16, aus welcher

[1]) Vgl. dazu das schon öfters angeführte höchst interessante Buch von H. Achelis. — [2]) Harnack, a. a. O. S. 35 f. — [3]) Hartel S, 207, 19. — [4]) vgl. dazu etwa cap. 32. — [5]) Hartel 206, 19 und 219, 11 ff.

hervorgeht, dass die Jungfrauen der Kleriker ebenso wie diese Enthaltsamkeit gelobt haben. Auch seine Behauptung, dass die hier in Frage kommende Sitte ganz neu sei und sich eben erst einzubürgern angefangen habe, beruht auf einer missverständlichen Auffassung der betr. Stelle. In cap. 1 heisst es nämlich: sed qũia nunc feminarum commoratione vulgariter inter vos quidam ignominiae devoluti sunt, etiam de hac re ... scribere compulsus sum. Offenbar will der Verfasser sagen, weil eben kürzlich einige Fälle vorgekommen seien, in denen Kleriker mit Frauen öffentliches Ärgernis gegeben hätten, so habe er seinen ursprünglichen Plan geändert und wolle nun darüber speziell schreiben. Wären die vorgekommenen Fälle nicht gar so gewöhnlicher Natur (vulgariter) gewesen, so hätte er vielleicht noch geschwiegen.[1]) Die übrigen Kleriker, die meist noch mit Frauen zusammenleben — daher haben wir es wohl mit einer weit verbreiteten Sitte zu tun — werden daher eindringlich ermahnt, diese Gemeinschaft aufzugeben. Zwischen den Klerikern und ihren Jungfrauen muss aber ein sehr intimes Verhältnis bestanden haben, wenngleich man auch die Worte des Verfassers: „eunuchi nostri non durant sine feminae sodalitate dormire“[2]) nicht peinlich wörtlich aufzufassen haben wird. Er muss ihnen sogar das Zugeständnis machen, dass unter ihnen grobe Ausschreitungen wohl nicht vorgekommen seien.[3]) Bemerkt sei noch, dass unter denselben sich schon bejahrte Männer befanden,[4]) und dass alle im Bewusstsein ihrer Schuldlosigkeit den Angriffen, die sie auf Böswilligkeit und Verleumdung falscher Brüder zurückführen, ein sorgfältig zusammengetragenes Entlastungsmaterial aus der hl. Schrift entgegenhalten.[5])

§ 5. Person des Verfassers.

Anlangend die Bestimmung der Person des Verfassers, so will ich zunächst alles das zusammenstellen, was sich aus unserer Schrift unmittelbar erschliessen lässt, um dann zur Kritik der Harnackschen These, Macrobius sei ihr Verf., überzugehen. Äussere Zeugnisse über den Verf. fehlen uns ganz.[6]) Betrachten wir nun das Verhalten unseres Autors den Adressaten gegenüber, sein Auftreten und seine Sprache vor seinem Klerus, so drängt sich uns die Über-

[1]) Diese grundsätzlich andere Auffassung dieser Stelle möchte ich noch gegenüber der Harnackschen Inhaltsangabe S. 8 hervorheben. — [2]) S. 207, 6. — [3]) SS. 180, 8; 180, 20; 191, 23. — [4]) S. 182, 2. — [5]) Vergl. cc. 8—37. — [6]) Ich sehe hier davon ab, dass einige Handschriften den Origenes oder Augustin als Verf. nennen; vergl. Harnack a. a. O. S. 5 f.

zeugung auf, dass so nur ein Bischof sprechen und schreiben kann.[1]) Darauf deutet hin die Anrede an die Kleriker, die er filii carrissimi nennt und denen er briefliche Unterweisungen über alle Fragen der Moral, speziell soweit diese zur Erhaltung der kirchlichen Zucht und Ordnung beiträgt, versprochen hatte,[2]) mit denen er aber auch sonst in regem brieflichen Verkehr steht.[3]) Harnack[4]) nimmt an dieser Stelle mehrere Briefe an, „von ihnen der eine: quae omnium morum instituta de lege commendans summatim omnia continuit quaecunque universis clericis generaliter ad dirigendam regulam conpetunt disciplinae". Unser „Lehrbrief" de singularitate clericorum sei ein zweiter, daneben noch einige an einzelne gerichtet. Ich halte dafür, dass S. 174, 4—12 der Verf. nur von einem Briefe spricht, nämlich von unserem Traktate, den er schon früher seinen Klerikern versprochen hatte, dessen Thema und Ausführung aber durch neuerliche Vorkommnisse eine Erweiterung bezw. Einschränkung erfuhren.[5]) — Seinen Vorrang vor seinen Klerikern beweisen ferner alle jene Stellen, in denen er von seiner Autorität spricht und ausdrücklich Gehorsam für seine Mahnungen fordert, z. B. S. 221: vos autem, filii carissimi, non tantum persuasione sed etiam potestate convenio; 213: ergo auditiones simplices oboedientia vestra suscipiat et versipellem contradictionum vitate fallaciam.[6]) Den vorliegenden Brief habe er infolge eines besonderen göttlichen Auftrages geschrieben, da Gott ihm durch eine spezielle Offenbarung befohlen habe, die Kleriker von ihrem Zusammenleben mit Frauen abzubringen. Liest man seine Schilderungen der Gefahren, welche der weibliche Verkehr mit sich bringt, sowie die vielen traurigen Beispiele, auf die er hinzuweisen vermag, so erscheint er uns als ein Mann, der vieles erfahren hat und das Leben genau kennt. Indessen ist er in vielen Punkten zu rigoros und namentlich erfährt das weibliche Geschlecht von ihm oft eine ungerechte, ja vielfach falsche Beurteilung.[7]) In seinem Übereifer lässt er sich sogar bedenkliche Ausfälle gegen die Ehe selbst entschlüpfen.[8]) Auch für die schönen Künste bekundet er wenig Interesse, wenigstens soweit er ihre Pflege irgendwie mit Frauen in Berührung bringt. So tadelt er es z. B. an seinen Klerikern, dass manche von ihnen „ihre Ohren von den giftigen Gesängen psalmodierender Jungfrauen umschmeicheln liessen".[9])

[1]) Harnack (S. 31) stimmt dem bei. — [2]) s. S. 173, 5—10. — [3]) 174, 4—12. — [4]) Harnack, a. a. O. S. 31. — [5]) Vergl. dazu die Ausführungen auf S. 221. — [6]) s. noch S. 219, 6. — [7]) Vergl. SS. 177 f.; 185. — [8]) S. 179. — [9]) S. 202, 17 ff.

Zu den Klerikern spricht er in wohlwollendem, väterlichem Tone; er spart keine Bitten und Vorstellungen (S. 219, 6 rogo vos quantum valeo et ultra quam valeo), versteht es aber auch, eine energische Sprache zu gebrauchen. In der hl. Schrift bekundet er eine grosse Belesenheit und weiss immer für seine Argumentation eine Menge von Belegstellen aus der Bibel anzuführen. Im ganzen zeigt er sich als gewandter Schriftsteller und er ist sich auch seiner Bedeutung als solcher wohl bewusst. Dies zeigt seine Bemerkung (S. 173, 12: et licet haec admonitio sola litterarum mearum auctoritate sufficeret, tamen .... scripturam addimus firmitatem. Er stellt hier sein literarisches Ansehen eigentlich als ausreichend hin, um Gehorsam zu finden, will aber auch noch die Schrift anführen, damit ihm niemand den Vorwurf eines Schwärmers machen könne.

Auch eine gewisse Abhängigkeit von anderen Schriftstellern habe ich feststellen können. Zunächst lassen sich einige Berührungspunkte mit Cyprian nachweisen, wodurch es verständlich wird, dass unsere Schrift jahrhundertelang als cyprianisch gegolten hat. Eine Parallelstelle zu Cyprian, de hab. virg. 22: „cum castae perseveratis et virgines, angelis Dei estis aequales" hat schon Matzinger[1]) in de sing. cler. c. 40 gefunden: „nam sunt similes angelis Dei". Eine andere Stelle aus der Schrift ad Donatum c. 3: „forum litibus mugit" lässt sich in de sing. cler. in c. 14 in folgender Gestalt wiederfinden: crepat litibus forum", worauf schon C. Weyman hingewiesen hat.[2]) Endlich glaube ich noch den Beweis erbringen zu können, dass unser Autor Cyprians 4. Epistel gekannt und verwertet hat. Cyprian citiert in dem genannten Briefe[3]) Ephes. 4, 27: „nolite locum dare diabolo" und knüpft daran in zwei Bilder eingekleidet die Mahnung zur Wachsamkeit und Flucht vor der nächsten Gelegenheit zur Sünde: „liberanda est vigilanter de periculosis locis navis, ne inter scopulos aut saxa frangatur; exuenda est velociter de incendio sarcina priusquam flammis supervenientibus concremetur". Auch unser Verf. verwendet auf Seite 173, 10 diese Bibelstelle mit ganz derselben Tendenz. Auf S. 194, 28 bringt er sodann die nämlichen Bilder, indem er unter ihnen die Tätigkeit des Versuchers schildert, der zuerst durch völlige Windstille zwei Schiffe zu gefährlicher Annäherung verleite und sie dann durch einen

[1]) S. Matzinger, Des hl. Thascius Caec. Cyprianus Traktat: De bono pudicitiae, Nürnberg 1882, S. 7. — [2]) C. Weyman, Über die dem Cyprianus beigelegten Schriften de spect. und de bon. pud., Historisches Jahrbuch, B. XIII 1892, S. 738. — [3]) Hartel, P. II, S. 474, 3.

plötzlichen Sturm zum Scheitern bringe und in die Tiefe versenke. Ebenso verbinde er durch Verhüllung der Gefahren und Vorspiegelung von Vorzügen und Reizen zwei glimmende Fackeln, die, aneinandergebracht, beide in hellen Flammen aufgehen.[1]) — Im weiteren klagt Cyprian kurz nach den oben angeführten Worten S. 474, 12: „Denique quam graves multorum ruinas hinc fieri videmus . . . .“ In de sing. cler. heisst es auf S. 177, 26: „mentior si non videmus exinde interitus plurimorum. Zwar muss zugegeben werden, dass beide Autoren dem Wortlaute nach wenig übereinstimmen, aber die Gedanken und Bilder sind nicht bloss verwandt, sondern auch identisch. Nur mittelmässige Köpfe pflegen ihrem Vorbilde sklavisch nachzuschreiben. Ein befähigter Schriftsteller, und dies ist unser Autor unstreitig, benützt zwar die Gedanken anderer, gibt ihnen aber seine eigene, individuelle Prägung.[2])

Auch an Tertullian werden wir Anklänge in unserem Traktate vermuten dürfen. Leider kenne ich diesen „schwersten aller lateinischen Autoren“ zu wenig, um selbst mit Beispielen aufwarten zu können. Ich begnüge mich damit — und das halte ich für besser und beweiskräftiger — hier das anzuführen, was andere gefunden haben. Harnack hat bereits darauf hingewiesen, dass de sing. cler. hinsichtlich des Sprachcharakters vielfache Ähnlichkeiten mit Tertullian hat, und hat dies auch mit Beispielen aus dem Vokabelschatze beider belegt.[3]) Auch Weyman[4]) bringt ein solches Moment, nämlich de sing. cler. 207, 27: „illi vero videant cuius sit caritas“ hat seine Analogie in Tert. spect. 7 S. 9, 6. R.: „viderit ambitio sive frugalitas cuius sit.“ — Sollte nicht vielleicht noch unserem Verfasser beim Niederschreiben von: „succurre meus praeco“

---

[1]) Quos cum omni tranquillitate deducens nullis procellis aut fluctibus inquietat et velut in medio mari minus cautos inducit laxare vela nec quaerere gubernacula, ut subita tempestate concitatos naufragos, ex insperata commotione submergat. hanc primo exhibet lenitatem, ut duas naves oblectet ad invicem convenire quas cum fecerit iunctas repentinis turbinibus in semet ipsas elidere possit et frangere: et his utitur blandimentis, subtractis omnibus iaculis conpescens adversa suggerens prospera et tamdiu sopitum ignem sine ullis flammis occultat, donec duas faculas iungens simul ambas accendat. — [2]) Harnack, a. a. O. S. 35 stellt allerdings jede Beziehung unserer Schrift zu Cyprian in Abrede, obwohl er selbst darauf aufmerksam macht, dass unser Verf., wie Cyprian oftmals, sich auf Offenbarungen beruft, obwohl er sogar die Stelle in ep. 66, 10 anführt, in der Cyprian wie sing. erzählt, er werde wie Joseph von seinen Brüdern auch als Träumer verspottet. — [3]) Harnack, a. a. O. S. 38. — [4]) Weyman, a. a. O. S. 741.

(S. 205, 22) die Erinnerung an Vergil Aen. 6, 836: „proiice tela manu sanguis meus“ vorgeschwebt haben? Harnack spricht auch von der Abhängigkeit unseres Autors von den Dichtern Vergil und Ovid.[1]) Leider gibt er jedoch keine Proben.

§ 6. Fortsetzung. Der Donatistenbischof Macrobius kann nicht der Verfasser sein.

Harnack nimmt in seiner Abhandlung die Hypothese G. Morins auf und will ihre Richtigkeit beweisen. Zuvor schickt er noch einige Erwägungen voraus, die es wahrscheinlich machen sollen, dass unsere Schrift von einem angesehenen donatistischen Priester aus dem 3. Viertel des 4. Jahrhunderts stamme.[2]) Er beginnt mit der Feststellung, dass unser Autor ausserhalb der Grosskirche steht, Mitglied einer schismatischen Sekte ist. Auch ich vertrete diese Ansicht, allerdings nicht mit Harnacks Gründen, die mir, einen ausgenommen, nicht als stichhaltig erscheinen. Dass „die Klage, die Kirche per dies singulos ad nimiam paucitatem redigitur, bei einem kirchlichen Schriftsteller im 3. Viertel des 4. Jahrhunderts unerhört sei“, leuchtet mir ein, nicht aber, inwiefern dies auf den Donatismus passen soll. Von diesem wissen wir, dass er gerade in dieser Zeit trotz der Bemühungen der kaiserlichen Beamten immer mehr an Ausdehnung gewann.[3]) Ferner, sagt Harnack, sei die Voraussetzung, dass das Martyrium noch jetzt über den Häuptern schwebe, bei einem Katholiken in der angegebenen Zeit eben noch möglich, aber sehr auffallend. Mindestens ebenso auffallend ist aber auch diese Voraussetzung bei Schismatikern. Ebenso gut wie die Donatisten durch die Katholiken Martyrien befürchten konnten, konnten diese, dank dem Treiben der Circumcellionen durch jene das Gleiche erwarten. Für mich ist der dritte Hinweis ausschlaggebend, nämlich die Stelle auf S. 210, 6: „nonnulli de contemptoribus nostris similiter feminas habentes in domibus martyrium consecuti sunt ut innocens inter illos conscientia probaretur“. Die Kleriker berufen sich in ihrem Einwande auf das Beispiel der Gegner, von denen manche in einem ähnlichen Verhältnisse zu Frauen gestanden hätten wie sie, und die dann doch im Martyrium den blutigen Beweis für die Reinheit ihres Lebenswandels geliefert hätten. Achelis findet es mit Recht auffällig, dass

[1]) Harnack, a. a. O. S. 37 Anmerk. — [2]) Harnack, a. a. O. S. 46 f. — [3]) Hergenröther, Handbuch der Kirchengeschichte, 2. Aufl. von J. P. Kirsch, Freiburg 1902, I, S. 412.

die Kleriker keine Martyrer ihrer eigenen Partei nennen und zieht daraus den Schluss, dass sie überhaupt noch keine zählen.[1]) Ich schliesse mich dieser Auffassung an und bemerke nur noch, dass diese keine Widerlegung erfährt durch die Stelle S. 210, 27: „sed aiunt: in martyrio ignoscitur nobis sicut indultum est parentibus nostris". Man könnte darin vielleicht doch einen Widerspruch gegen unseren Schluss finden; denn hier sprechen die Kleriker doch ausdrücklich von Martyrern, die ihnen verwandt waren. Indessen lässt sich dies sehr einfach erklären. Seit dem Bestehen jener Sonderkirche, welcher der Verfasser mit seinem Klerus angehört, hat es noch keine Verfolgung gegeben, welcher Kleriker, wenigstens solche, die mit Syneisakten lebten, zum Opfer gefallen wären. Auch kann man parentes im weiteren Sinne von Vorfahren auffassen, so dass die Kleriker ganz gut sich auf frühere Zeiten berufen konnten, in denen ihre Vorfahren im Martyrium Verzeihung ihrer Sünden erlangt haben. Beispiele von Klerikern aber, die sich bezüglich des Verkehrs mit Frauen in der gleichen Lage befanden, kannten sie offenbar nur aus jüngster Zeit, vielleicht hatten sie sogar dieselben mit angesehen. Die Berufung auf die Gegner ist aber ein geschickter Schachzug der Kleriker und unser Autor kann sich auch dem Gewichte dieses Arguments nicht anders entziehen, als dass er die Bedeutung des Martyriums selbst herabzusetzen sucht. — Gegen unsere Auffassung der contemptores nostri im Sinne von kirchlicher Gegner könnte man vielleicht noch den Einwand konstruieren, es seien hier die schon so oft besprochenen, daher „nostri" Verächter Christi gemeint, die trotz ihres Ungehorsams gegen die göttlichen Gebote, bezw. trotz des Zusammenlebens mit Frauen im Martyrium ihren Glauben und ihre Unschuld bewiesen hätten. Dieser Interpretation der Stelle widerspricht der Kontext. Es heisst ausdrücklich mit Beziehung auf de contemptoribus nostris ut innocens inter illos, i. e. contemptores, conscientia probaretur. In diese schliessen sich aber die Redenden nicht ein. Wäre dies der Fall, so müsste es heissen inter nos. Lässt man aber auch die durch den Cod. C besser beglaubigte Lesart innocens inter illos nicht gelten und zieht dafür die von v gebotene illorum innocens vor, so bleibt trotz dessen der Gegensatz zwischen nostri und illi bestehen. Demnach müsste es, wenn wir den Ausdruck: „nonnulli de contemptoribus nostris" umschreiben wollten, etwa lauten:

[1]) Achelis, a. a. O. S. 41.

„nonnulli de iis qui nunc nos contemnunt“. — Es bleibt somit als Resultat unserer Untersuchung bestehen, dass an dieser Stelle die Kleriker in der Tat von Gegnern sprechen, die nicht ihrer Gemeinschaft angehören. Der Verfasser steht aber mit seinen Klerikern in kirchlicher Gemeinschaft, dieselbe kann aber noch nicht allzulange bestehen, also befindet sich unser Autor ausserhalb der Grosskirche, ist Mitglied einer Sekte.

Harnack will weiterhin in der Behandlung der Martyriumsfrage die donatistische Kritik hören. Ein Katholik sollte im 4. Jahrhundert schwerlich so geantwortet haben, sicherlich nicht seine Antwort so begonnen haben.[1]) Dem gegenüber bitte ich nur, die kritiklose und abgeschmackte Darstellung der Martyrien der Donatisten Maximian und Isaak beim echten Macrobius zu lesen.[2]) Sodann soll der Enthusiasmus, wie er in c. 1 hervortritt (Spezialoffenbarung des Herrn), die keineswegs runde Ablehnung der Selbstverstümmelung (c. 33), das Absehen von der kirchlichen Tradition und das decidierte Bekenntnis (c. 16), dass über Gerecht und Ungerecht ausschliesslich der unerforschliche Wille Gottes entscheide, der Annahme günstig sein, dass wir in unserem Verfasser einen hervorragenden donatistischen Lehrer zu erkennen haben.[3]) Durch welche Momente diese Schlussfolgerung aus jenen Punkten gestützt und geleitet ist, wird nicht gesagt, eine Kontrolle ist daher nicht möglich. Auch auf das Vorkommen des Citates aus II. Maccab. 6, 23—28 legt er grosses Gewicht, da diese Stelle eine donatistische Hauptstelle sei, auf die sich schon Secundus v. Tigisis berufen habe.[4]) Indessen gibt Harnack selbst zu, dass diese Stelle auch sonst, wenngleich nicht häufig von Kirchenschriftstellern citiert wird. Es ist nun nicht einzusehen, weshalb sie unser Autor nicht auch gebrauchen sollte. Auch diesen Grund muss ich als nicht stichhaltig ablehnen. Das wichtigste donatistische Kennzeichen ist aber für Harnack die Bezeichnung des crimen ecclesiae als schlimmsten Verbrechens.[5]) Ich muss gestehen, dass ich mit diesem Punkte nichts Rechtes anzufangen weiss. Unter crimina ecclesiae oder Kapitalsünden versteht man gewöhnlich m. W. diejenigen Sünden, welche öffentliches Ärgernis hervorrufen, also vorzugsweise fornicatio und idololatria. Ob der Ausdruck crimen ecclesiae bei den Donatisten in einem technischen Sinne gebraucht wird, kann

[1]) Harnack, a. a. O. S. 47. — [2]) Passio Maximiani et Isaac Donatistarum, Oberthürsche Ausgabe des Optatus. Würzburg 1789, S. 237 ff.; vergl. auch § 8 bei Harnack. — [3]) Harnack, a. a. O. S. 47. — [4]) Ebenda. — [5]) Ebenda.

ich nicht sagen, es wollte mir auch auf keine Weise gelingen, hierüber Aufschluss zu bekommen. Jedenfalls muss ich aber auch diesem Harnackschen Argumente jede Beweiskraft absprechen, da er seinerseits es unbewiesen gelassen hat. — Wir resümieren demnach, dass der Verfasser unserer Schrift ausserhalb der kath. Kirche steht; für seine Zugehörigkeit zum Donatismus gibt es keine ausreichenden Beweisgründe. Die Frage, welcher Sekte er angehöre, muss zunächst noch offen bleiben.

Wie das Milieu, dem der Verfasser angehören soll, von Harnack nicht zutreffend charakterisiert ist, so ist auch seine Bestimmung der Person des Verfassers in allen Punkten anfechtbar. Harnack beruft sich zum Beweise der Autorschaft des Macrobius an unserem Traktat nach dem Vorgange von G. Morin auf Gennadius, de vir. ill. c. 5.[1]) Dort wird erzählt, dass Macrobius, der nachmalige angesehene Bischof der Donatisten in Rom, zur Zeit als er noch in der Kirche Gottes Priester war, ein Buch geschrieben habe ähnlichen Inhalts wie de sing. cler.: „scripsit, cum adhuc in ecclesia Dei presbyter esset, ad confessores et virgines librum moralis quidem sed valde necessariae doctrinae et praecipue ad custodiendum castitatem aptissimis valde sententiis communitum.“ Prüfen wir nun dieses Zeugnis auf seine Beweiskraft! Harnack meint, die Zeit des Macrobius stimme mit dem für unsere Schrift geforderten Datum überein. Da ich die Abfassungszeit derselben erst später untersuchen werde, können wir diesen Punkt vorläufig übergehen. Dass unsere Schrift keineswegs einen Donatisten als Verf. verlangt, haben wir eben gesehen. Doch auch die Identifizierung unserer Schrift mit der des Macrobius stösst auf unüberwindliche Hindernisse. Harnack hat sie wohl gespürt und darum zu beseitigen gesucht. Er streicht einfach das et zwischen confessores und virgines und liest ad confessores virgines. Ein derartiges willkürliches Verfahren ist unbedingt unstatthaft, zumal jede handschriftliche Unterlage hierfür fehlt. Geben wir aber einmal zu, dass man et wirklich entfernen müsse, so sind die Schwierigkeiten auch noch nicht behoben. Harnack muss hier zunächst confessor im besonderen Sinne von sanctus fassen als Bezeichnung für alle donatistischen Kleriker. Ein derartiger Gebrauch von sanctus ist m. W. den Donatisten fremd, sie bezeichneten mit sancti alle Mitglieder ihrer Sekte, auch die Laien. Es sind hier nun zwei Fälle möglich. Entweder sind die Worte ad

[1]) Harnack, a. a. O. S. 47 ff.

confessores (et) virgines vom Verfasser dieser Schrift als Überschrift gegeben worden, oder aber Gennadius hat selbst aus dem Inhalte der Schrift, die ihm vorgelegen und die er gelesen hat, diese Überschrift gebildet. Im ersten Falle müsste sich dann confessor im eigentlichen oder übertragenen Sinne von sanctus und virgo = continens in de sing. cler. finden. Danach wird man aber dort vergeblich suchen. Bei der zweiten Möglichkeit müssten sich wenigstens bei Gennadius diese beiden Worte nachweisen lassen. Ich habe nach ihnen den Schriftstellerkatalog erfolglos durchgesehen. Wie die Schwierigkeiten dieser Stelle bei Gennadius, um deren Lösung sich Tillemont (VI. p. 710 cf. 115 f. 87), Noris (Ballerini IV. p. 347), Walch (Vollst. Hist. der Ketzereien IV. S. 246 f.) und Czapla (Gennadius als Literarhistoriker, Kirchengesch. Studien Bd. IV, H. 1, Münster 1898) erfolglos bemüht haben, zu lösen sind, interessiert uns hier nicht. Uns genügt die Feststellung der Tatsache, dass unser Traktat de sing. cler. nicht identisch sein kann mit dem bei Gennadius erwähnten Buche des Macrobius.[1]) Wenn Harnack (S. 54 f.) meint, unser Traktat passe in die Situation des Macrobius gut hinein, so will mir das aus den angeführten Umständen nicht plausibel erscheinen. Der Verfasser erscheine als ein Mann, der nach c. 1 seinem früheren Wirkungskreise entrückt, nicht an eine Rückkehr denke, sondern mit ihm in Zusammenhang stehe, ihm Lehr- und Ermahnungsbriefe schreibe. Er brauche seinen früheren Einfluss auch in der Ferne, um den donatistischen Klerus des Heimatlandes zu erziehen, zu mahnen und zu beraten.“ Ja, waren denn damit die donatistischen Bischöfe in Afrika einverstanden, dass ihr Kollege in Rom sich solche Eingriffe in ihre Rechte erlaubte? Zur Zeit des Macrobius gab es in Afrika hervorragende Donatistenführer, die wohl allein für die Ihrigen gesorgt haben werden. Auch wäre

[1]) Achelis (a. a. O. S. 40 ff.) hat schon einige Merkmale angeführt, die gegen die Identifizierung von de sing. cler. mit der Schrift des Macrobius sprechen: die Adressaten sind hier Jungfrauen und Bekenner, dort Kleriker; Jungfrauen werden in sing. nur als Hausgenossinnen der Kleriker genannt, aber nicht ein einziges Mal direkt angeredet. Ferner wendet sich Macrobius an Bekenner, die er in der Gesellschaft von Jungfrauen weiss. Offenbar waren unter diesen Confessoren neben Klerikern auch Laien, während der Autor von de sing. cler. wohl weiss, dass auch Laien mit Syneisakten leben (s. S. 177, 27), sich aber trotz dessen nur mit Klerikern beschäftigt. — Diese Gründe würden wenig ins Gewicht fallen, wenn man confessores in einem prägnanten Sinne fassen oder dafür continentes lesen würde. Ich lege darum auf sie weiter keinen Wert.

dann der Ton des Schreibers befremdlich, da Macrobius von Rom aus den Klerikern in Afrika nichts mehr zu befehlen hatte. Endlich zieht Harnack auch die Passio zu einem Vergleich mit unserer Schrift heran (S. 56 f.). Die rhetorische Form, in der sich beide Schriften ähneln, ist aber ein zu allgemeines Merkmal, das sich sicher noch auf Dutzende anderer ausdehnen liesse. Die angeführte Parallele zwischen Passio p. 243 und de sing. cler. besteht nur in der Voranstellung und Wiederholung des sic. Dazu wolle man nachlesen, was er auf S. 48 Anmerk. über Ähnlichkeiten zwischen Gaudentius und de sing. cler. schreibt: „Die letzteren (die mit einem wiederholten si konstruierte Satzgruppe und die Aufeinanderfolge der mit sit gebildeten Sätze) sind nicht engere als wir sie bei Schülern derselben rhetorischen Kunst finden.“ Auch einige sprachliche Berührungspunkte, die aber nichts beweisen, bringt er bei. Ich kann mit einigen kapitalen Differenzen dienen: „litteras facere“ schreibt de sing. cler. nie. Macrobius nennt die Katholiken nie anders als traditores, unser Autor höchstens contemptores. Macrobius schreibt terrena praeconia verum etiam coelestina, unser Verfasser drückt diesen Gegensatz aus durch divina und humana (S. 188, 26) oder terrenus und caelestis, (S. 188, 20). Auf den Unterschied in der Behandlung des Martyriums habe ich bereits früher hingewiesen. — Macrobius ist also nicht der Verfasser unserer Schrift.

§ 7. Zeit und Ort der Abfassung des Traktates.

Die Erörterungen am Schluss des vorigen Paragraphen haben uns der Frage nach der Zeit der Abfassung des Traktates genähert. Es ist zunächst notwendig, sich mit der These Harnacks auseinanderzusetzen, dass unsere Schrift im 3. Viertel des 4. Jahrhunderts entstanden sei, wahrscheinlich zwischen 363—375 [1]). Weiter als 350 dürfe man ihre Entstehung nicht heraufrücken und auch nicht in die Zeit des Gratian und Theodosius herabsetzen. Wie kommt er nun zu diesem Resultat? Die Momente, aus welchen er dieses Facit zieht, teile ich in 2 Gruppen: in solche, für die er einen Beweis beibringt, und in Behauptungen, die er unbewiesen lässt. Ich beginne mit einem Beweise aus der ersten Gruppe. Stil, Rhetorik und Vokabular der Schrift sollen es wahrscheinlich machen, dass sie nicht vor der Mitte des 4. Jahrhunderts geschrieben sei,

[1]) Harnack, a. a. O. S. 46 und 55.

wie er früher bewiesen habe. Dazu bemerke ich nur, dass diese Merkmale gegen eine frühere Abfassung des Traktates nicht sprechen, wie ich bereits oben ausführlich dargetan habe. — Einen zweiten Beweis für seine Ansicht findet er in dem Vorhandensein des Ausdruckes „ius ecclesiasticum". Bei dieser Argumentation verfällt Harnack in einen argen circulus vitiosus. Harnack sagt nämlich in seiner Abhandlung über den Ursprung des Begriffes ius ecclesiasticum[1]): „Der Begriff ius eccl. taucht zuerst in 2 römischen Schreiben auf, die um 375 bezw. 363—375 entstanden sind." In einer Anmerkung verheisst er den Beweis für die Entstehung von de sing. cler. in dieser Zeit. In der Abhandlung über unsere Schrift nun benützt er den gen. Begriff zum Nachweise, dass de sing. cler. wirklich zu jener Zeit abgefasst sei! — Ich habe aber noch einige andere Einwendungen zu machen. Er konstatiert weiterhin,[2]) dass „in den Quaestionen dieser Ausdruck die Binde- und Lösegewalt bedeute, während er in de sing. cler. parallel stehe zur lex christiana und alle christlichkirchlichen Gebote in sich begreife, deren Übertretung kirchliche Strafen nach sich ziehe, er komme also dem heutigen Begriffe des Wortes nahe." Es ist wohl anzunehmen, dass der weitere Begriff der ältere, der engere der jüngere sei. Indessen will ich dem kein Gewicht beilegen. Harnack sagt weiterhin,[3]) dass der Schreiber „in den Quaestionen augenscheinlich den Begriff nicht erst geprägt habe. Er gebrauche ihn vielmehr als einen geläufigen, und wir könnten daraus schliessen, dass zu seiner Zeit 375 zu Rom der terminus technicus in dem angegebenen Sinne geläufig war". Dieser terminus technicus wird sich wohl in Rom nicht erst kurz vorher gebildet haben, und somit können wir schliessen, dass er schon vor 350 vielleicht sogar um 300 vorhanden war. — Ferner lese ich bei Harnack[4]): „Noch weniger kann man den Begriff ius eccl. bei den Griechen erwarten; denn ihnen fehlt überhaupt ein Wort, welches dem lat. ius genau entspricht . . . . dagegen findet sich bei ihnen die erste Zusammenfassung der Sache oder doch eines Teiles derselben und zwar in den Bestimmungen des Konzils von Nicaea. Hier taucht für uns nach Vorbereitung im 2. Jahrhundert der Begriff ὁ κανὼν ἐκκλησιαστικός auf, sofern derselbe ganz bestimmte, positive und formulierte kirchliche Rechtsordnungen bezeichnet. . . . Es ist Vermutung, aber

[1]) Sitzungsberichte der K. Preuss. Akad. der Wissenschaften, Berlin 1903, 26. Febr., S. 225. — [2]) Ebenda. — [3]) Ebenda S. 218. — [4]) Ebenda S. 219.

eine wohl begründete, wenn wir annehmen, dass die grossen sich über mehrere Provinzen erstreckenden Synoden (in der Frage der Gefallenen Sache, des Novatianismus, der Ketzertaufe und des Paulus von Samosata) die zwischen den Jahren 251 und 268 gehalten worden sind und deren jede ihre Beschlüsse der Gesamtkirche mitgeteilt hat, sich auch mit manchen kirchendisziplinären Angelegenheiten über ihren nächsten Zweck hinaus befasst und den Anstoss zur Bildung jenes kirchlichen Kanons gegeben habe.“ Da also zur Zeit des Nicaenums ein κανὼν ἐκκλησιαστικός = ius ecclesiasticum schon besteht, dessen Entwickelung sich im 4., ja sogar bis ins 3. Jahrhundert verfolgen lässt, ist es nicht einzusehen, dass nicht auch ein Autor des 3. Jahrhunderts schon den term. tech. „ius ecclesiasticum“ in seiner allgemeinsten Bedeutung geprägt haben soll. Dies erscheint um so wahrscheinlicher als, ebenfalls nach Harnacks Zeugnis,[1]) Tertullian die Begriffe: ius ecclesiae, iura ecclesiae kennt und auf verschiedene Funktionen der Kirche, vor allem auf die potestas clavium anwendet. Warum also soll nicht ein befähigter Autor um die Mitte des 3. Jahrhunderts etwa noch einen Schritt weiter getan haben und aus ius ecclesiae ius ecclesiasticum gebildet haben? Dies kann man von unserem Verfasser am ehesten erwarten, denn er zeigt sich, wie oben bewiesen, stark von Tertullian beeinflusst. Harnack[2]) weist darauf hin, dass er ein Verbot des Apostels Paulus ein edictum nennt (28). Auch Tertullian hatte ja höhnisch einen Erlass des Papstes Kallist ein edictum genannt. Ebenso macht er aufmerksam, dass unser Verfasser Gebote der hl. Schrift decreta legalia nennt und sich in cap. 20 in einer juristischen Ausführung bewegt. — Nach allen diesen Erwägungen komme ich zu dem Schlusse, dass der Gebrauch des Begriffes ius ecclesiasticum in unserer Schrift kein ausreichender Grund ist, ihre Abfassung um 375 zu datieren; vielmehr verträgt sich damit auch ein erheblich älteres Datum.

Wie steht es nun endlich mit dem Argumente des Petrusbriefes? Harnack findet in der Anführung eines Citates aus demselben einen starken Beweisgrund für seine These. „Denn derselbe habe nicht vor der Mitte des 4. Jahrhunderts in der lateinischen Bibel gestanden![3])“ Prüfen wir einmal diese Behauptung. — Harnack kann dieselbe nur auf Grund der Wahrnehmung auf-

[1]) Harnack, ebenda S. 215 f. — [2]) Ebenda S. 224 Anmerkung. — [3]) s. Harnack, Der pseudo-cyprian. Traktat de sing. cler. S. 43.

gestellt haben, dass II Petri im Canon Muratori fehlt und auch von den lateinischen Vätern des 2. und 3. Jahrhunderts nicht citiert wird. Er erklärt aber ein paar Seiten weiter,[1]) mit II Petri umfasse das neue Testament unseres Autors auch II und III Johannes, denn diese 3 gehen im Abendlande stets zusammen. II und III Johannes, zum allermindestens aber II Johannes waren nach dem Zeugnisse des Kanon Muratori im 2. Jahrhundert in Rom kanonisch, also müsste es auch II Petri gewesen sein. Ein weiteres Moment! Spitta[2]) bemerkt ausdrücklich: „ . . . . . Dagegen finde ich in manchen Schriften, obenan in dem sogen. II Clemensbriefe (die zahlreichen Berührungen von I Clem. mit II Petri hat er vorher als mehr zufällig und daher nicht beweiskräftig zurückgewiesen) ganz auffallende Berührungen mit der Ausdrucksweise und der theologischen Anschauung des II Petrusbriefes.“ Vom II Clemensbriefe nimmt Harnack (die Chronologie der altchristlichen Literatur bis Eusebius, Leipzig 1897, B. I, S. 440 ff.) aber an, dass er 1) aus dem 2. Jahrhundert stamme und 2) in Rom verfasst sei.[3]) Also ist II Petri in Rom im 2. Jahrhundert bekannt. — Harnack beruft sich in seinen Betrachtungen über das Neue Testament unseres Verfassers auf Zahn, anerkennt also die Autorität dieses Gelehrten.[4]) Dieser nun lässt sich über den II Petrusbrief folgendermassen aus:[5]) „Die afrikanische Kirche hat diesen Brief nicht in ihrem Neuen Testamente gehabt.“ Tertullian, Cyprian und noch spätere Afrikaner haben ihn allem Anscheine nach überhaupt nicht gekannt, und als er im 4. Jahrhundert der afrikanischen Kirche aufgedrängt werden sollte,[6]) haben die Anhänger des ursprünglichen Kanons gegen eine Mehrheit von Petrusbriefen ebenso bestimmt und mit grösserem geschichtlichen Rechte als gegen die Mehrheit von Johannesbriefen durch ein una sola protestiert. Eine nicht von Cyprian verfasste Schrift unter dessen Werken, welche den II Petrusbrief als apostolisch citiert . . ., gehört auch darum sicherlich nicht der alten afrikanischen Kirche an. Hiernach ist

---

[1]) Ebenda S. 60. — [2]) F. Spitta, der II. Brief des Petrus und der Brief des Jacobus, eine geschichtliche Untersuchung. Halle 1885, S. 532. — [3]) Ich weiss indessen wohl, dass II Clem. nicht in Rom entstanden ist (vgl. Bardenhever, Geschichte der altkirchlichen Literatur, Freiburg 1902, B. I, S. 109 f.). Dieses Moment beweist also nichts; ich führe es nur gegen Harnack an. — [4]) Ebenda S. 60. — [5]) Zahn, Geschichte des N. T. Kanons, Erlangen 1888, B. I, S 314 f. — [6]) Durch Kanon Mommsen, der II Petri und II und III Johannis als kanonisch aufführt.

es im voraus gewiss, dass der Brief in der römischen Kirche wenigstens nicht von jeher sich eingebürgert hatte; aber es ist auch nicht ausgeschlossen, ... dass er zur Zeit Tertullians in Rom bekannt war. Es muss dies bei Erwägung der centralen Lage von Rom und des dort nie aufhörenden Konfluxes von Leuten aus allen Teilen der Kirche sogar für wahrscheinlich gelten.[1]) Der Umstand ferner, dass Kanon Mommsen II Petri als kanonisch hält, während die Afrikaner dagegen protestieren, ist auch der Autorschaft des Macrobius an unserem Traktate ungünstig. Oder sollen wir annehmen, dass dieser einen Brief citiere, den seine Landsleute ablehnen? Es müsste denn gerade sein, dass die Donatisten die fortschrittliche, von Rom hinsichtlich des Kanons beeinflusste Partei seien, während die Katholiken sich als die konservative darstellen, die auf Grund historischer Überlieferung sich gegen eine Einwirkung von Rom aus ablehnend verhalten. Über das Verhältnis des II Petrusbriefes zum Kanon Muratori äussert sich Zahn noch wie folgt[2]): „Die bis zur Sinnlosigkeit entstellte Stelle des C. M., wo von Petrus als Schriftsteller die Rede ist, ist so zu lesen und aufzufassen: Und von Petrus recipieren wir nur [einen Brief; es gibt aber auch noch einen zweiten], welchen manche von den Unsrigen nicht in der Kirche vorgelesen haben wollen. Der Fragmentist rechnet sich selbst offenbar nicht zu diesen Gegnern kirchlicher Vorlesung des fraglichen Briefes; er wäre also geneigt, ihn zu recipieren; da er aber in seiner ganzen Abhandlung nicht seine persönliche Ansicht oder Forderung vertritt, sondern das Urteil und den Brauch der katholischen Kirche seines Kreises wiedergibt, so muss er trotzdem sagen: »Wir, unsere Kirche, recipieren nur eine einzige Schrift des Petrus.« Der Protest jener Leute, zu welchen er sich nicht rechnet, ist vorläufig siegreich, natürlich darum, weil er lediglich die Aufrechterhaltung des bisherigen Brauches fordert.“ Diese Zeugnisse mögen zur Kritik der Harnackschen Hypothese genügen. Man wird gegen die Urheber dieser Zeugnisse nicht den Vorwurf der Voreingenommenheit oder Rückständigkeit erheben können. Wenn demnach II Petri im 2. Jahrhundert sicher in Rom bekannt war, so steht nichts der Annahme entgegen, dass bis zur Mitte des 3. Jahrhunderts dort

[1]) Der Brief Firmilians v. Caesarea an Cyprian setzt die Bekanntschaft von II Petri im Abendlande voraus; s. Spitta, ebenda S. 535 Anmerk. — [2]) Zahn, ebenda S. 316. Man möge die häufigen, langen Citate entschuldigen; es gilt hier, die in Frage stehenden Punkte gründlich zu untersuchen.

die Entwickelung bis zu seiner Aufnahme in den Kanon fortgeschritten sei. Für die Wende des 3. und 4. Jahrhunderts darf man wohl dafür sogar das Zeugnis des Kanon Mommsen anrufen. Das Schweigen der lateinischen Zeugen des 2. Jahrhunderts über den gen. Brief lässt sich ganz ungezwungen erklären. Zunächst ist scharf zu unterscheiden zwischen Schriften, die in der Kirche nur bekannt waren und solchen, die vorgelesen wurden. Beide Begriffe decken sich nicht in ihrem Umfange. Kanon Muratori führt bekanntlich, abgesehen davon, dass er sich überhaupt als unzuverlässig erweist, nur solche an, die in Rom öffentlich in der Kirche vorgelesen wurden. Ich bin mit Kaulen[1]) und Cornely[2]) der Ansicht, dass Kanon Muratori unseren Brief nicht erwähnt. Das schliesst aber keineswegs aus, dass er in Rom bekannt war. Offenbar wusste man dort noch, wer der eigentliche Schreiber des Briefes war. Wir wissen, dass Petrus seinen I Brief nicht selbst schrieb, sondern ihn durch Silvanus abfassen liess.[3]) Das Gleiche, nämlich dass ihn nicht Petrus selbst schrieb, lässt sich vom II Briefe vermuten[4]) und zwar lässt sich mit grosser Wahrscheinlichkeit als dessen Abfasser Clemens von Rom namhaft machen.[5]) Aus diesem Umstande erklärt sich dann die Zurückhaltung, die man in Rom im 2. Jahrhundert gegen diesen Brief bewahrte, dass man ihn nicht beim Gottesdienste vorlesen liess. Im Laufe des 3. Jahrhunderts ist dieselbe indessen wohl geschwunden, weil man darauf vergass, dass Clemens ihn geschrieben habe, jetzt war nur noch die Erinnerung an Petrus wach geblieben. Dass die römischen Autoren des 3. Jahrhunderts ihn sonst nicht benützten, erklärt sich einesteils aus der relativ geringen literarischen Tätigkeit in Rom während dieses Jahrhunderts, andernteils aus der Kürze des Briefes (61 Verse).

Fassen wir die obigen Ausführungen in einigen Worten zusammen, so lässt sich sagen, dass das Citat aus II Petri nicht beweist, dass de sing. cler. erst um die Mitte des 4. Jahrhunderts abgefasst sein kann.

Ich wende mich nun zu den Gründen der zweiten Gruppe. Da sie Behauptungen ohne tatsächliche Beweise sind, entbehren sie

---

[1]) Kaulen, Einleitung in die hl. Schrift. II. Auflage Freiburg 1884, S. 30. — [2]) Cornely, historica et critica introductio in libros sacros, Parisiis 1885, S. 172 f. — [3]) s. A. Schäfer, Einl. in das N. T., Paderborn 1898, S. 327. — [4]) vgl. Hieronymus, de vir. ill. 1. s. Schäfer, ebenda 333 Anmerk. — [5]) Für diesen Hinweis bin ich Herrn Prof. Schaefer zu Dank verpflichtet.

jeder Beweiskraft, wir könnten also über sie ohne weiteres hinweggehen. Ich will indessen einige Bemerkungen hinzufügen. Ad a) episcopi und clerici sind unterschieden[1]): In seiner Abhandlung über das ius ecclesiasticum citiert Harnack[2]) selbst aus Tertullian de bapt. 17 eine Stelle, in der ausdrücklich episcopus, qui est summus sacerdos, presbyteri, diaconi und laici auseinander gehalten werden. Man vergleiche dazu etwa noch Tert. de monog. 12; Cyprian epp. 29, 38, 39, 40, 43, 55, 67. — ad c) und d) siehe die obigen Ausführungen über das ius ecclesiasticum und crimen ecclesiae. ad f) siehe ad a). — ad g) Für die sakramentale Terminologie lese man die mannigfachen Ausdrücke, die Tertullian anwendet. Die Stellen finden sich in Kraus Real-Encyclopaedie angegeben. sacramentum divinum hat Lactanz[3]) I, 107, 608, 652; — sacramentum divinae religionis I, 421; sacramentum verae religionis I, 5, 295 etc. etc.; solemnia celebrare II M. 190; solemnes ritus I, 84; solemnia nuptiarum II M. 225; mysterium divini sacramenti VII, 652; contemplatio bei Tertull. I, 477. A.; Lactanz I, 78; contempl. caeli Lact. I, 246; II, 120; contempl. Dei I, 201; I, 493; I, 597; — actus boni Lact. I, 576; actus veri I, 225; vita spiritualis Vita Cypriani c. 5. — Daraus, dass der eine oder andere Ausdruck „in der sakralen und klerikalen Terminologie“ sich erst aus späterer Zeit belegen lässt, darf man solche schwerwiegende Schlüsse nicht ziehen, wie Harnack es tut. — Die bisher behandelten Gründe genügen also nicht, um die Entstehungszeit unseres Traktates nur auf das 3. Viertel des 4. Jahrhunderts zu beschränken. Sie helfen uns indessen, den terminus ad quem zu bestimmen, den wir um die Mitte des 4. Jahrhunderts ansetzen können. Harnack[4]) stellt es als gewiss hin, dass man den Verfasser nicht mehr in die Zeit des Gratian und Theodosius versetzen darf. Unsere Annahme wird durch die Beobachtung bestätigt, dass der Autor unseres Traktates noch ein Vertreter der sogen. Engelhypothese ist.[5]) Es handelt sich um jene bekannte Erzählung in Gen. II, dass die Söhne Gottes mit den Töchtern der Menschen sich vergangen hätten.[6]) Es gab im Altertum eine theologische

[1]) Harnack, de sing. cler. S. 41. — [2]) Harnack, a. a. O. S. 215. — [3]) Lactanz, ed. Brandt et Laubmann. — [4]) Harnack, a. a. O. S. 44. — [5]) s. S. 204, 9: Post hoc edictum utinam confidant sibi angelorum exempla conducere. nos iam non valent flectere qui novimus et angelos cum feminis cecidisse. Achelis wie Harnack haben sich dieses Argument entgehen lassen. — [6]) Vgl. für diesen Abschnitt P. Scholz, die Ehen der Söhne Gottes mit den Töchtern der Menschen. Regensburg 1865, S. 77 ff.

Richtung, welche in den Söhnen Gottes die Engel erblickten. Dieselbe zählte Anhänger sowohl in der griechischen wie lateinischen Kirche. Aus dem Abendlande hingen ihr besonders an Minucius Felix, Tertullian, Cyprian, Lactanz und als ihr letzter Vertreter Ambrosius mit seinem Zeitgenossen Sulpicius Severus. Ihre Gegner waren hauptsächlich Ephraem der Syrer, Hilarius von Poitiers, Basilius von Seleucia, Cassian, Cyrill von Alexandrien. Philastrius von Brescia führt die Engelhypothese in seinem liber de haeresibus, welcher zwischen 383 – 91 entstanden ist,[1]) bereits als Häresie an. Endgiltig zu Grabe getragen wurde indessen diese Auffassung erst durch Augustins gewaltigen Geist und Einfluss, der sie in de civ. Dei l. 15 c. 22—23 bekämpft. Wie aus der Aufzählung der Vertreter und Gegner dieser Theorie ersichtlich ist, hatte sie im 3. Jahrhundert völlig unbestritten das Feld behauptet. Erst um die Mitte des 4. trat ihr Hilarius von Poitiers und noch später Philastrius entgegen. Meinem Gefühle nach kann daher die Abfassung unserer Schrift nicht bis in die augustinische Periode herabgedrückt werden, sondern muss schon früher angesetzt werden. Zu einer Zeit, da diese Theorie heftig umstritten war, hätte unser Autor nicht schreiben können: novimus et angelos cecidisse, dies passt viel besser in die Zeit ihrer unbestrittenen Herrschaft.

Für die Bestimmung des terminus a quo muss uns die Tatsache dienen, dass unser Verfasser echte Schriften Cyprians, ad Donatum und die 4. Epistel gekannt und benützt hat, wie ich bereits früher erwiesen habe (S. 31 f.). Danach bestimmt sich der terminus a quo etwa als die Mitte des 3. Jahrhunderts. Die Schrift ad Donatum ist kurz nach dem Übertritt Cyprians zum Christentum abgefasst, ungefähr um 246/247; ep. 4 versetzt O. Ritschl[2]) in unbestimmt nachdecianische Zeit, Achelis[3]) nennt sogar dafür das Jahr 254. Gleichwohl möchte ich mich lieber der Ansicht Wölfflins[4]), Matzingers[5]) und Weymans[6]) anschliessen, die sie um die Mitte oder zweite Hälfte des Jahres 250 ansetzen. L. Nelke (Chronologie der Correspondenz Cyprians etc., Thorn 1902, S. 153) rechnet freilich die 4. Epistel zu den chronologisch unbestimmbaren Schriften. Es ist nicht notwendig, dass wir zwischen der Abfassungszeit dieses Briefes und unserer Schrift einen längeren Zeitraum verstreichen lassen. Cyprians Ruf als Bischof und Schriftsteller war so bedeutend und

[1]) Bardenhever, Patrologie S. 401. — [2]) O. Ritschl, Cyprian v. Carthago, Göttingen 1885, S. 240. — [3]) Achelis, a. a. O. S. 7. — [4]) Wölfflin a. a. O. S. 18. — [5]) Matzinger, a. a. O. S. 36. — [6]) Weyman, a. a. O. S. 742.

seine Traktate, wenngleich bisweilen an Private gerichtet, eine so beliebte Erbauungslektüre, dass sie sehr rasche Verbreitung fanden. Ausser denjenigen Abhandlungen, deren Titel schon auf einen grösseren Leserkreis gemünzt ist, sind auch die meisten der an Einzelpersonen — darunter ad Donatum — schon von ihm in der Absicht verfasst, in weiteren Kreisen verwendet zu werden.[1]) Bezüglich seiner Briefe wissen wir durch ihn selbst, dass er einzelne sowohl, als auch ganze Sammlungen derselben verschickte; so liess er einmal 13 der während der Verfolgung mit seiner Gemeinde gewechselten Schreiben den Römern zugehen.[2]) Es ist daher sehr wahrscheinlich, dass unser Autor durch seine Kenntnis des 4. Briefes von Cyprian, der einen speziellen Fall vom Syneisaktentum zum Gegenstand hat, sich auch seinerseits zum Vorgehen gegen dieses Übel bewegen liess, weil auch in seiner Gemeinde derartige Verhältnisse vorlagen. Daneben haben wohl traurige Vorkommnisse dieser Art unter dem Klerus den direkten Anlass geboten. In späteren Jahrzehnten war auch bereits das Interesse und die Kenntnis der cyprianischen Briefe, die nur konkrete Fälle behandeln, sehr geschwunden. — Vielleicht gelingt es uns indessen noch, den Abstand zwischen dem terminus a quo und dem terminus ad quem etwas zu verringern. Versuchen wir dies einmal durch eine Betrachtung über die rechtliche Seite des Syneisaktentums in unserer Schrift! Der Verfasser behandelt dasselbe als etwas Verwerfliches und Verbotenes, er bittet und beschwört seine Kleriker von diesem Umgange abzulassen, befiehlt auch bisweilen, aber er kennt noch keinen Kanon, der das Syneisaktenwesen verurteilt, er weiss auch keine Strafe für die Ungehorsamen. Er beruft sich nur immer auf die Autorität Christi und der Apostel und wenn er einmal von Geboten und Gesetzen spricht, so sind darunter immer evangelische Vorschriften oder, wie es scheint, ein Gewohnheitsrecht, nie aber ein allgemeines Kirchengesetz gemeint. Das erste eigentliche Verbot für Kleriker, Syneisakten bei sich zu haben, findet sich in den Akten des Konzils von Elvira 306, dessen 27. Kanon es jedem Bischof oder anderem Kleriker ausdrücklich verbietet, ausser der Schwester oder Tochter irgend eine virgo extranea bei sich zu halten.[3]) Denselben Standpunkt nimmt in dieser Frage das Nicaenum ein in c. 3.[4]) Es ist schlechthin un-

[1]) s. K. Götz, a. a. O. S. 12 ff. — [2]) Vgl. ep. 20, 2. — [3]) s. Hefele, Konziliengeschichte, B. I. Freiburg 1873, S. 166. — [4]) Ebenda S. 379 ἀπηγόρευσεν καθόλου ἡ μεγάλη σύνοδος μήτε ἐπισκόπῳ μήτε πρεσβυτέρῳ μήτε διακόνῳ μήτε ὅλως

denkbar, dass unser Autor sich diese wichtigen Argumente hätte entgehen lassen können, wenn er erst nach diesen Synoden geschrieben hätte. Achelis zieht denselben Schluss, aber er meint doch, dass dieses Moment dann hinfällig oder wenigstens abgeschwächt würde, wenn der Verfasser ausserhalb der Grosskirche stände. Ich bin gerade entgegengesetzter Meinung. Da unserem Autor seine Kleriker das Beispiel ihrer Gegner, also der Katholiken, entgegenhalten, so hätte er gerade die beste Gelegenheit gehabt, sie mit ihren eigenen Waffen zu schlagen. Er brauchte sie nur darauf hinzuweisen, dass die Gegner jetzt das Syneisaktentum verböten und könnte gerade ihr Beispiel viel wirksamer als das der Juden und Kybelepriester dazu benützen, die Kleriker zu beschämen. Denn es ist nicht anzunehmen, dass ein so bedeutender Mann wie unser Verfasser auch als Schismatiker die Entwickelung der katholischen Kirche in dieser so überaus aktuellen Frage hätte unbeachtet gelassen. Natürlich fällt dieses Argument, wenn unsere Schrift vor 325 bezw. 306 geschrieben ist. Harnacks Einwurf dagegen ist unerheblich. Die Beschlüsse des Nicaenums wurden durch die auf ihm anwesenden Abendländer, Hosius v. Corduba, Caecilian v. Carthago und die Abgesandten des Papstes[1]) sicherlich auch ins Abendland gebracht und weiterhin bekannt. In seiner Abhandlung über das ius ecclesiasticum[2]) vertritt Harnack sogar, wie bereits früher erwähnt, die Meinung, dass die grossen um die Mitte des 3. Jahrhunderts gehaltenen Synoden ihre Beschlüsse sicherlich weiter verbreitet und der Gesamtkirche mitgeteilt haben. Warum soll das nicht auch vom Nicaenum gelten? Gesetzt aber, er hätte mit seiner Behauptung recht, dass die Beschlüsse des Nicaenums im Abendlande nicht gleich beachtet wurden, bezw. erst allmählich eingedrungen seien, so waren sicherlich die Kanones von Elvira bekannt genug. — Zu erörtern bleibt noch in diesem Zusammenhange die Frage, in welcher Entwickelungsphase des Cölibates unsere Schrift steht. Als Frauen, die sie einem Kleriker bei sich zu halten gestattet, werden genannt die Mutter, Schwester, Gattin oder eine sonstige Verwandte, die ausser Verdacht steht.[3]) Die Erwähnung der Gattin an letzter Stelle zeigt, dass der Autor sie

---

τινὶ τῶν ἐν τῷ κλήρῳ ἐξεῖναι συνείσακτον ἔχειν πλὴν εἰ μὴ ἄρα μητέρα ἢ ἀδελφὴν ἢ θείαν ἢ ἃ μόνα πρόσωπα πᾶσαν ὑποψίαν διαπέφευγε.

[1]) s. Hefele, a. a. O. S. 292. — [2]) Harnack, a. a. O. S. 219. — [3]) s. S. 219,9: si quis habet matrem vel filiam vel sororem vel coniugem vel cognatam. . . .

schon mehr als Ausnahme betrachtet und sie nicht gerade gern gestattet, aber er tut es doch noch. Auf dem Nicaenum sollte bereits, wahrscheinlich auf Antrag des Hosius,[1]) ein Kanon erlassen werden, der die Ehe der höheren Kleriker verbot. Nur das Ansehen und der Widerspruch des Paphnutius soll das Zustandekommen dieses Gesetzes verhindert haben. Jedenfalls deckte sich bereits zu jener Zeit die Praxis der abendländischen Kirche mit jenem Antrage. Auch die Erwähnung der Töchter der Kleriker in unserer Abhandlung, die c. 3. Nic. nicht, wohl aber c. 27 von Elvira noch kennt, bestärkt mich in der Ansicht, dass de sing. cler. geraume Zeit vor 325, sogar noch vor 306 abgefasst sei.[2]) Achelis meint, dass die Aufzählung der Verwandtschaftsgrade, wie sie unser Autor bezüglich der erlaubten Frauen bietet, wohl eine im Beginne des 4. Jahrhunderts allgemein gebräuchliche gewesen sei.[3]) Harnack will aus dem angeführten Grunde nur den Schluss ziehen, dass de sing. cler. nicht nach 400 geschrieben sei.[4]) Dies ist eine Inkonsequenz, denn verheiratete Kleriker hat es auch später noch gegeben. Diese ganze Stelle lässt sich m. E. wegen der Erwähnung der Gattin und Töchter der Kleriker nur im Zusammenhange mit den Kanones von Nicaea und Elvira als Beweis für die Abfassungszeit verwerten. — Achelis[5]) hat die Stellung unseres Verfassers zur Frage des Martyriums als Ausgangspunkt einer scharfsinnigen Betrachtung genommen, aus der sich ihm ergibt, dass derselbe noch geschichtlich mit den Zeiten der grossen Christenverfolgungen zusammenhängt. Auch ich habe diesen Eindruck gewonnen und möchte sogar noch ergänzend hinzufügen, dass unser Autor auch noch mit der Möglichkeit der Martyrien rechnet.[6]) Doch darf man diesem Argumente allein nicht zuviel Gewicht beilegen, wie Harnack auch erkennt (S. 45), da unser Verfasser als Mitglied einer Sonderkirche vielleicht auch noch geraume Zeit später an Verfolgungen denken kann, wie das Beispiel der Donatisten (Passio des Macrobius) zeigt. Indessen in der Kette der übrigen Beweise ist diese Beobachtung immerhin ein wertvolles Glied und verweist uns mit unserem Traktate in die 2. Hälfte des 3. Jahrhunderts. In diese Periode passen auch die übrigen zeit-

[1]) s. Hefele, a. a. O. S. 432. — [2]) Vgl. Achelis, a. a. O. S. 37. — [3]) Ebenda S. 37 f. — [4]) Harnack, a. a. O. S. 45. — [5]) Achelis, a. a. O. S. 39. — [6]) S. 211, 27: sed credamus super illos martyrium iam iamque pendere. interim priusquam martyres fiant, legibus subiacent. Hierauf macht auch Harnack S. 41 aufmerksam.

geschichtlichen Merkmale, die de sing. cler. enthält, gut hinein. Als ein solches sieht Achelis die Erwähnung des 40tägigen Osterfastens an und hofft dadurch einen recht genauen Termin für die Abfassungszeit gewinnen zu können. Wenn wir uns indessen den betr. Text selbst genauer ansehen, müssen wir diese Auffassung etwas berichtigen. Es heisst auf Seite 197, 12: „plane quadraginta dierum ieiunium Domini meditamur et orationes excubiasque quibus ille per solitudines etiam silentia nocturna rumpebat.“ Achelis hat aus dem Zusammenhange dieser Stelle die ganz richtige Bemerkung gemacht, dass man bei der Abfassung derselben noch nicht 40 Tage gefastet haben kann. (Den näheren Beweis siehe bei Achelis S. 38.) Sollte indessen jemand diese Ansicht nicht teilen wollen, so kann ich noch auf eine andere Stelle verweisen, die denselben Gedanken deutlicher ausspricht. Die Kleriker suchen ihr Zusammenleben mit Syneisakten durch biblische Vorbilder zu rechtfertigen und führen das Beispiel des Propheten Elias an, der auf Geheiss des Herrn sich bei einer Witwe aufgehalten hatte. Der Autor sucht diesen Einwand zu entkräften und bemerkt, wenn sie den Elias sich zum Vorbilde in seinem Verkehr mit der Witwe nähmen, sollten sie auch sein Beispiel in der Abtötung und Entsagung nachahmen, sie möchten zunächst einmal die Beschwerden der Einsamkeit ertragen und es mit einem 40tägigen Fasten versuchen.[1]) Auch an dieser Stelle ist das punctum saliens die Vierzig-Zahl und der ganze Vergleich wäre pointelos, wenn die Adressaten schon 40 Tage zu fasten gepflegt hätten. Aber wenn wir auch diese Erkenntnis gewonnen haben, so nützt uns die Quadrages doch für unsere Zwecke nichts. Wenn auch derselben im Nicaenum c. 5 Erwähnung geschieht, — ob wirklich, ist übrigens sehr zweifelhaft,[2]) — so ist doch die Übung derselben erst seit Mitte des 4. Jahrhunderts im Abendlande nachweisbar.[3]) Das Wichtigste jedoch ist der Umstand, dass die Quadrages überhaupt nur 36 Tage zählte, nämlich 6 Wochen mit Ausnahme der Sonntage.[4]) Unsere Schrift sagt aber nur, dass man nicht 40 Tage fastete, ob 1, 2, 3, 6 oder 36 lässt sich demnach nicht entscheiden. Eine Verlängerung der Fastenzeit auf 7 Wochen und somit die Vermehrung der Zahl der Fast-

[1]) s. S. 203, 18: quisquis es qui te vis Heliae de commoratione viduae vocari discipulum, prius solitudinis afflictiones et quadraginta dierum tolera ieiunus exitum. . . . — [2]) s. F. Funk, Die Entwickelung des Osterfastens, Kirchengeschichtl. Abhandlungen und Untersuchungen, B. I, S. 259. — [3]) Funk, a. a. O., S. 266. — [4]) Ebenda S. 264.

tage auf 40 trat aber erst im 7. Jahrhundert ein, „da man die Zahl der Fasttage des Herrn erreichen wollte.“ [1]) Aus den angeführten Gründen muss ich also jene Stelle nicht nur als Beweis für die Entstehung unserer Schrift vor dem Nicaenum ablehnen, sondern auch als überhaupt unbrauchbar für unsere Zwecke verwerfen.[2]) — Auch die „Nichterwähnung der Mönche als Patrone der Syneisakten“ kann ich, wie Harnack (S. 44), nicht als einen Beweis dafür anerkennen, dass unser Traktat im 3. Jahrhundert entstanden sei.[3]) Das Mönchtum wurde erst um die Mitte des 4. Jahrhunderts im Abendlande eingeführt.[4]) — Dagegen möchte ich ein anderes zeitgeschichtliches Moment aus de sing. cler. nicht mit Stillschweigen übergehen. Es ist dies der Gebrauch des Ausdruckes „domus orationis“ [5]) für Gotteshaus. Seit dem Anfang des 4. Jahrhunderts nämlich kam als Bezeichnung für christliche Kirchen der Name Basilika auf. Vorher war die gewöhnliche Bezeichnung gottesdienstlicher Räume Bethaus.[6]) Diese Bezeichnung erklärt sich daraus, dass in vorkonstantinischer Zeit die Christen noch keine eigentlichen Kultgebäude errichten konnten oder durften und daher den Gottesdienst gewöhnlich in den Sälen von Privathäusern abhalten mussten. Da wir also diesen Ausdruck Bethaus in unserer Schrift wiederfinden, dürfen wir diesen Umstand wohl als eine weitere Stütze unserer bisher erhaltenen Datierung verwenden. Ebenso fügt sich passend in diesen Rahmen das Bild ein, das wir uns aus den spärlichen Andeutungen in unserem Traktate über das damalige Heidentum machen können. Der Verfasser stellt wiederholt die Heiden in Gegensatz zu den Gläubigen und zwar in solchen Ausdrücken, die nicht den Anschein erwecken, als ob die Heiden bereits eine quantité negligeable bildeten. Im Gegenteil, er warnt ausdrücklich die Adressaten davor, den Ungläubigen durch ihren Lebenswandel Ärgernis zu geben und sie dadurch zu Lästerungen der christlichen Religion zu reizen.[7]) Dass er für die Heiden nur die Bezeichnungen infideles und gentes hat und nie paganus gebraucht, ist ein argumentum a silentio, auf das man kein Gewicht legen kann.[8]) Die Erwähnung des Kybelekultes mit der Tatsache, dass sich deren Priester noch zu des Verfassers Zeiten

[1]) Ebenda S. 266. — [2]) Harnack (S. 44) weist nur ihre Beweiskraft dafür zurück, dass de sing. cler. vor 325 entstanden sei. — [3]) s. Achelis a. a. O. S. 38. — [4]) Vgl. Hergenröther, Kirchengeschichte, 2. Aufl. I, 458 f. — [5]) s. S. 187, 24. — [6]) F. X. Kraus, Real-Encyl. der christlichen Altertümer, Freiburg 1892, I, 110 f. — [7]) s. S. 180, 26 ff. 181, 20. — [8]) Vgl. Zahn, Neue kirchl. Zeitschr., 1899, S. 28.

der schrecklichen Prozedur der Entmannung unterwerfen, ist so allgemein und oberflächlich gehalten, dass es unmöglich ist, daraus einen Schluss auf die Zeitverhältnisse zu ziehen. Zwar sollte man meinen, dass die Edikte der christlichen Kaiser gegen das Heidentum, insbesondere die Entziehung der Staatsbeihilfe zur Unterhaltung der Priesterkollegien und die Konfiskation von deren Güter gerade diesem scheusslichen Götzendienst den Garaus gemacht hätte. Allein Hieronymus belehrt uns eines Besseren. Denn er erzählt uns in seinem Kommentar zu Osee c. 4,[1]) dass noch zu seiner Zeit jener schändliche Gebrauch bestanden habe. Erst im Laufe des 5. Jahrhunderts mögen die letzten Reste des Kybeledienstes vom italischen Boden verschwunden sein.[2]) Harnack fügt zu den von Achelis für die Abfassungszeit unserer Schrift aufgeführten Gründen mehrere neue hinzu, die aber nicht stichhaltig sind, wie er selbst gleich einräumt.[3]) Dass bei Erwähnung der Irrlehrer, welche die Ehe verwerfen, nicht der Manichaeer Erwähnung geschieht, ist ein argumentum a silentio, das nichts beweisen kann. Der Verfasser nennt ja auch nicht die früheren. Sehr wichtig dagegen erscheint mir ein anderes Argument, das Harnack zum ersten Male bringt. Unser Verfasser schreibt c. 21: Christus comparare se ipsum ausus est Deo, qui ait: „Pater maior me est.“ Dies darf man meines Erachtens nicht mit einer blossen Phrase von „einer momentanen Entgleisung des Verfassers“ abtun, ja ich würde sogar diesen Ausspruch unbedingt als vornicänisch und darum äusserst wichtig für die Datierung in Anspruch nehmen, wenn sich nicht eine derartige Anschauungsweise über den Gottessohn nach des Augustins Zeugnis[4]) auch bei den Donatisten finden würde. Unter diesem Gesichtspunkte hätte Harnack dieses Citat sogar als einen Beweis für die Autorschaft des Macrobius verwenden können.

Noch eine kurze Bemerkung über den Abfassungsort sei mir gestattet. Wir haben bereits oben festgestellt, dass der Bibeltext unserer Schrift nach Italien hinweist. Den gleichen Schluss erlaubt das Citat aus II Petri, da dieser Brief im 3. Jahrhundert in Afrika sicher nicht, wohl aber in Rom bekannt war. Wer nun noch einen bestimmten Ort nennen will, an dem unsere Schrift abgefasst sei, der findet

---

[1]) S. Hironymi opera, ed. Maur. t. V, lib. I in Osee prophetam. — [2]) H. R. Göhler, De matris magnae apud Romanos cultu, Meissen 1886, S. 27. — [3]) Harnack, a. a. O. S. 40 ff. — [4]) Augustini opera, ed. III. Veneta, Bassani 1797, tom. 7, p. 876: Donatistarum quidam negant filium aequalem patri.

einen Anhaltspunkt in derselben auf Seite 188, 28: „Inter ipsa fere carnis mercimonia multi voluptatem corporis neglegunt, quando a legionibus exercitia meditantur armorum aut crepat litibus forum aut resonant litteris auditoria aut negotiatores commerciis instanter incumbunt aut artifices in artificia ipsa propensi sunt.“ Man muss ohne weiteres zugeben, dass diese Schilderung nur auf eine bedeutende Stadt passt. Eine kleine Munizipalstadt hat keine starke Garnison und besitzt kein Forum mit so lebhaftem Gerichtsverkehr. Auch dürfte eine solche kaum als Zentrale der Wissenschaft, des Kunstfleisses und des Handels angesehen werden können. Wenn jemand in dieser derartig geschilderten Stadt Rom erkennen will, so wird man gegen diese Möglichkeit nicht viel einwenden können.

Als Resultat unserer bisherigen Forschungen ergibt sich nun: De singularitate clericorum ist von einem bedeutenden Bischof einer schismatischen Partei in der 2. Hälfte des 3. Jahrhunderts und zwar wahrscheinlich zu Rom verfasst. Diesem Ergebnis widerspricht nicht der Sprachcharakter der Schrift, auch nicht der Bibeltext. Der letztere ist vielmehr demselben günstig.

§ 8. Der Verfasser des Traktates.

Die Berechnung der Abfassungszeit dient nicht bloss der näheren Bestimmung einer historischen Quelle, sondern arbeitet auch der Bestimmung des Verfassers einer anonymen Schrift vor, indem sie durch die Festlegung der Zeitgrenzen die Zahl der etwa in Frage kommenden Schriftsteller einengt. Weiterhin kann man auch eine Reihe sog. innerer Gründe für die Bezeichnung einer bestimmten Person als Verfasser unseres Traktates geltend machen. Aber nach anerkannten Grundsätzen historischer Kritik bieten alle Gründe dieser Art nur einen mehr oder minder hohen Wahrscheinlichkeits- und keinen vollkommenen Beweis für die Urheberschaft einer bestimmten Person, solange ein äusseres Zeugnis fehlt. Erst mit dem Hinzutreten eines solchen wird der Beweis methodisch vollständig und geschlossen. Das ist bei unserer Schrift der Fall und zwar lässt sich ein bisher gänzlich übersehenes Zeugnis dieser Art beibringen, das unwidersprechlicher Art ist, weil es ein Selbstzeugnis des Verfassers ist, der eine gegen ihn gerichtete Schrift so citiert, dass er sich selbst als die angegriffene Person bekennt und somit seine Identität mit derselben bezeugt und offenbart; er tut das so unbefangen, dass man auch nicht das geringste Bemühen wahr-

nimmt, etwa seine Anonymität zu wahren. Doch beginnen wir mit den sogen. inneren Gründen.

Wer ist nun eigentlich der Verf. unserer Schrift de singularitate clericorum? Diese Frage drängt sich uns immer mehr auf und ruft unser ganzes Interesse wach. Während meiner Studien über diesen Gegenstand wurde ich auf eine Stelle in unserem Traktate besonders aufmerksam. Auf Seite 208, 19 liest man: „nec minus eos (clericos), sed peius etiam illi confundunt qui metuentes non tantum cum aliena, sed etiam cum sua carne luctari amputatis genitalibus semet ipsos abscidunt. De quibus modo examinationis suspendo sententiam relinquens alia disputatione promendam.“ Der Verfasser kündigt also hier einen Traktat über die Selbstverstümmelung an.[1]) Mit Hilfe der Übersichtstafeln, die Dupin jedem Bande seines Werkes beigibt, stellte ich nun fest, dass in den fünf ersten christlichen Jahrhunderten nur zwei Schriften sich finden, die einen ähnlichen Gegenstand behandeln. Beide tragen den Titel „de circumcisione“. Die erste steht unter den Werken des Hieronymus, ist aber sicher unecht und kann aus inneren Gründen hier nicht in Betracht kommen.[2]) Die zweite hat den Novatian zum Verfasser, ist uns aber nicht erhalten.[3]) Ich behaupte nun, dass der in de sing. cler. angekündigte Traktat über die Selbstverstümmelung identisch ist mit der verlorenen Abhandlung des Novatian de circumcisione. Hier kann man schon einen gewichtigen Einwand erheben. Wenn auch der Verfasser von de sing. cler. eine Schrift über die Selbstverstümmelung angekündigt hat, so braucht er sie darum noch nicht geschrieben zu haben, oder aber sie kann verloren gegangen sein. Ich muss diesen Einwurf gelten lassen, bitte aber, folgendes zu bedenken: Ein so bedeutender Schriftsteller und dazu noch Bischof, wie unser Verfasser es sicher ist, der für die Aufrechterhaltung der kirchlichen Disziplin und der öffentlichen Sittlichkeit so eifert, wird nicht über diese Unsitte mit Stillschweigen hinweggegangen sein, zumal da er dagegen bereits gelegentlich seine Stimme erhoben und eine Schrift darüber ausdrücklich verheissen hat. War nun diese Schrift geschrieben, ist sie aber nicht auf uns gekommen, sollten da nicht einmal Hieronymus und Gennadius etwas von derselben gehört haben, obwohl gerade diese Art falscher Askese durch das schlechte Beispiel des Origenes

[1]) Harnack macht S. 32 auch diese Beobachtung, ohne indessen daraus eine Folgerung zu ziehen. — [2]) Näheres siehe bei Lumper, Dissertatio prooemialis S. 876. — [3]) Ebenda.

bekannt genug geworden war? Diese Erörterung führt notwendig zu einem anderen Einwande, den man gegen meine Auffassung erheben könnte: Novatian nenne ja selbst in seiner noch erhaltenen Schrift de cibis iudaicis seine frühere de circumcisione und gäbe auch kurz ihren Inhalt an, nämlich die Absicht zu zeigen, worin die wahre Beschneidung bestehe.[1]) Die in de sing. cler. angekündigte nehme ja gar nicht auf die Beschneidung, circumcisio, sondern auf die Selbstverstümmelung, abscisio, Bezug. Die Kluft, die danach zwischen beiden Schriften besteht, ist wirklich nicht so unüberbrückbar als es im ersten Augenblicke erscheinen muss. Zunächst ist dies Eine festzuhalten, dass unser Verfasser seine angekündigte Schrift — nennen wir sie der Kürze halber de abscisione — zeitlich nach de sing. cler. abgefasst hat. Den ursprünglichen Plan, der ihm damals vor Augen schwebte, kann er aber später sehr leicht umgeändert und erweitert haben, so dass er nicht mehr de abscisione, wie beabsichtigt, sondern de circumcisione schrieb. Übrigens sagt unser Autor in der angeführten Stelle nirgends, dass er nur über die Selbstverstümmelung schreiben wolle, er sagt nur, er wolle das Endurteil über dieselbe in einem anderen Traktate fällen. Dass aber de circumcisione höchst wahrscheinlich Ausführungen über die Selbstverstümmelung enthalten hat, darauf können wir, zumal bei der nahen Verwandtschaft der Stoffe, per analogiam schliessen. In der Abhandlung de cibis iudaicis lesen wir folgendes:[2]) „currentes igitur vos exhortor et vigilantes excito et adversus spiritalia nequitiae dimicantes alloquor et ad brabium cursu vocationis in Christo tendentes impello: ut tam haereticorum sacrilegis calumniis quam etiam Judaeorum otiosis fabulis calcatis et reiectis traditionem solam Christi doctrinamque teneatis, ut condigne auctoritatem vobis eius nominis vindicare possitis.“ Novatian erklärt es hier ausdrücklich als seine Absicht, die Brüder zu ermahnen und anzufeuern, dass sie fest stünden im Glauben und in der Lehre Christi und alle Irrlehren der Häretiker sowohl als auch die Fabeln der Juden verwürfen. Selbstverstümmelung und Beschneidung verhalten sich ebenso zu einander und zur christlichen Tugend der Keuschheit, wie die calumniae haereticorum und die fabulae Judaeorum zu einander und zur fides christiana. Wer sich

[1]) Migne P. lat. III. 954 A. Quam vero sint perversi Judaei et ab intellectu suae legis alieni duabus epistulis superioribus, ut arbitror, plene ostendi in quibus probatum est prorsus ignorare illos quae sit vera circumcisio et quid verum sabbatum. — [2]) Migne l. c. p. 953 C.

mit meinen bisherigen Ausführungen nicht einverstanden erklären will, den möchte ich noch auf einen Punkt aufmerksam machen. In de sing. cler. S. 208 f. tadelt der Verfasser seine Kleriker wegen ihrer Weigerung ihre Jungfrauen zu entlassen, weil es ihnen zu schmerzlich wäre. Um sie deswegen zu beschämen führt er vier Beispiele an, nämlich: 1. solche, welche nicht einmal Personen aus ihrer Verwandtschaft der Liebe Christi vorzögen, 2. Leute, welche aus missverstandener Askese sich selbst verstümmelten, 3. die Juden, die aus Gehorsam gegen das mosaische Gesetz sich noch immer der Marter der Beschneidung unterzögen, und 4. die Priester der Kybele, die sich entmannten, nur um ihren Kultvorschriften zu genügen. Also auch hier nennt er abscisio und circumcisio nebeneinander und stellt ausserdem die Juden und Gallen auf ein und dieselbe Stufe. Wer den betreffenden Abschnitt liest, wird mir wenigstens zugeben, dass unser Autor stark antijüdische Gesinnungen zur Schau trägt. Und Novatian hat nach des Hieronymus Zeugnis[1]) drei Abhandlungen gegen die Juden geschrieben! — Überdies enthält auch de sing. cler. eine Schilderung dessen, was man unter einer wahren Beschneidung zu verstehen habe, und die Aufforderung an die Adressaten, es nun so zu machen.[2]) Ich hätte vielleicht schon früher bemerken sollen, dass de circumcisione auch über die Selbstverstümmelung schon deshalb reden musste, weil die Adressaten nicht Juden, sondern Christen waren, unter denen jene Unsitte nicht unbekannt war (vergl. dazu Adresse und Inhalt von de cib. iud.). — Ich gebe zu, dass der Beweis für die Identität jener beiden Schriften, de abscisione und de circumcisione, nicht absolut stringent ist, aber es besteht eine grosse Wahrscheinlichkeit dafür.

Daher will ich noch einen anderen Weg einschlagen, um die Autorschaft Novatians an unserem Traktate zu erhärten. Es ist zunächst die Möglichkeit zu prüfen, ob er der Verfasser sein kann. Wie wir von früher her wissen, galt unsere Abhandlung lange als cyprianisch, sie enthält aber auch Anklänge an Tertullian. Von Novatians Hauptwerke „de trinitate“ ist es bekannt, dass man es im Altertum dem Cyprian und Tertullian zuschrieb. Hieronymus nennt es direkt eine quasi ἐπιτομήν operis Tertullian.[3]) Zwei andere Abhandlungen aus seiner Feder, de spectaculis und de bono pudi-

---

[1]) Hieronymus, de vir. ill. c. 70, cf. Bardenhever, Patrologie, 2. Aufl., Freiburg 1901, S. 194. — [2]) S. 213, 15 ff. — [3]) Bardenhever, ebenda.

citiae (Weymans Untersuchung hat wohl seine Autorschaft bewiesen),[1]) galten in früherer Zeit als cyprianisch, wurden dann unter die unechten oder zweifelhaften Werke eingereiht, und auch in jüngster Zeit wurde der Versuch gemacht, sie für Cyrian zu retten.[2]) Schon aus diesen allgemeinen Erwägungen ergibt sich die Möglichkeit, dass Novatian auch unseren Traktat de sing. cler. abgefasst haben kann. Es muss nun unsere Aufgabe sein, diese Möglichkeit zur Wahrscheinlichkeit zu erheben. Die Erreichung dieses Zieles wollen wir auf dem Wege eines Vergleichs der literarischen Eigentümlichkeiten in den in Frage kommenden Schriften anstreben. Von den Schriften Novatians ziehe ich dazu hauptsächlich heran: de cibis iudaicis, die Episteln 30 und 36,[3]) sowie die früher angezweifelten, jetzt anerkannten echten, de trinitate, de spectaculis und de bono pudicitiae. Den Anfang mache ich mit de cibis iudaicis.

De cib. p. 953 B. lesen wir: „nihil enim me, fratres sanctissimi, tantis constrictum vinculis tenet, nihil tantis curarum ac sollicitudinum stimulis excitat et exagitat, quam ne iacturam vobis quandam per absentiam meam putetis illatam, cui remedium connitor dare, dum elaboro vobis me praesentem frequentibus litteris exhibere.“ Ganz dieselben Gedanken in fast denselben Wendungen finden sich in de sing. S. 174, 9: „. . . . quibus nunquam nostrae litterae defuerunt quae per absentiam meam frequentiam omnibus pensaverunt . . . . . man nehme noch dazu et in gemitu iacturam lamentantis ecclesiae credimus . . . .“ Dass in beiden Abhandlungen die Anreden verschieden sind, darf uns nicht Wunder nehmen, denn der Leserkreis ist ein verschiedener. Im ersten Falle ist es die ganze Gemeinde, daher redet er sie mit fratres sanctissimi an, im zweiten sind es nur die Kleriker, daher filii carissimi.

De cib. p. 953 B.: Dum sine cessatione in evangelio perstare monstratis; siehe de sing. 186, 21: qui sine cessatione concutimur. De cib. 955 A. denotabitur: denotare in der Bedeutung von reprehendere findet sich auch de sing. S. 196, 3 denotantur und denotandi, vergl. noch de trin. p. 950 B. denotatus. — De cib. iud. schliesst mit einer Doxologie: Deo gratias agere debemus per

[1]) Weyman, a. a. O. S. 737 ff. vergl. noch Demmler, Über den Verfasser der Traktate de bon. pud. und de spect. Tüb. Theol. Quartalschr. 1894, H. 2. — [2]) Matzinger, a. a. O. und Wölfflin, a. a. O. — [3]) Theol. Abhandlungen Weizsäcker gewidmet, Harnack, Freiburg 1892. Die Briefe des römischen Klerus aus der Zeit der Sedisvakanz i. J. 250, S. 14—20.

Jesum Christum filium eius Dominum nostrum; cui laus et honor et claritas in saecula saeculorum amen. De sing. cler. hat am Schluss einen Segenswunsch: haec agite et Deus pacis et dilectionis erit vobiscum amen.

Auch in den zwei Briefen können wir Berührungspunkte mit unserer Schrift konstatieren: ep. 30 S. 157: adsertor evangelii [vergl. ep. 44, 3 si (Novatianus eiusque asseclae) se adsertores evangelii et Christi esse confitentur][1]) findet seine Analogie in de sing. 204, 10 adsertores dilectionis. Harnack[2]) hat bereits die Beobachtung gemacht, dass Novatian in beiden Briefen sehr die medizinischen Bilder liebt. Auch in unserem Traktat finde ich solche häufig verwendet. Ich muss mich bescheiden, je eins hier anzuführen: ep. 30 S. 551, 21: ubi enim poterit indulgentiae medicina procedere, si etiam ipse medicus intercepta poenitentia indulgeat periculis, si tantum modo operit vulnus nec sinit necessaria temporis remedia obducere cicatricem? hoc non est curare, sed si dicere verum volumus occidere. De sing. cler. 184, 3: nemo super unam febrem cupit adhibere peiorem ne incipiat hemitritaeo insanabili laborare cui nullus valeat medicus subvenire.[3]) Ebenso ist hiermit zu vergleichen de spect. 1: ne quia male sunt vincta vulnera sanitatis obductae perrumpant cicatricem.[4]) — Ep. 30 S. 549, 20: et huc atque illuc dissipatur; dazu de sing. 211, 22: qui huc atque illuc recurrentes . . . quaerant. — Ep. 30 S. 549: et quasi extorto de manibus consiliorum gubernaculo navem ecclesiasticae salutis inlidat in scopulos. Die Bilder von Meer- und Seewesen, Schiff, Steuer, Wellen, Sturm benützt unser Verf. ebenfalls sehr oft, vergl. sing. S. 194, 28: quos cum omni tranquillitate deducens nullis procellis aut fluctibus inquietat et velut in medio mari minus cautos inducit laxare vela nec quarere gubernacula, ut subita tempestate concitatos naufragos ex insperata commotione submergat.[5]) — Ep. 30; 551, 1 cf. diaboli laqueos videre mit sing. 195, 10: donec (diabolus) sicut peritus venator quod occisurus est laquaei sui vinculis alliget. — Unser Verfasser bezeugt grosse Vorliebe für Bilder aus dem Soldatenleben und vom Kriegswesen. Ich beschränke

[1]) Harnack, Die Briefe usw. S. 15. — [2]) s. ebenda. — [3]) Weitere Beispiele s. ep. 30 S. 553, 20 und 554, 4; ep. 36 S. 574, 21; de sing. S. 175, 23; 217, 12. — [4]) Weyman, a. a. O. 743. — [5]) Weitere Beispiele s. sing. SS. 177, 29; 178, 29; 199, 19; 214, 14 und 28; und adv. Judaeos S. 33; de laude mart. S. 42. Weyman (Lit. Rundschau 1895 S. 331) bestreitet allerdings die Autorschaft des Novatian für diese Schrift.

mich auf die Angaben der Stellen: de sing.: SS. 193; 214, 20 ff.; 218, 13; 219, 1 dazu etwa de laude mart. 42. Ferner benützt er häufig die von der Flamme und vom Feuer, vergl. u. a. sing. S. 175, 8; 195, 6; 204, 15; 213, 20 und de laude mart. S. 38 und 43. Andere Stellen in de cib. iud. und den Episteln siehe bei Harnack, die Briefe in der Sedisvakanz S. 14—20. Ebenso finden sich auch dort die Nachweise für den häufigen Gebrauch von Naturbildern und Schilderungen bei Novatian, denen ich anfügen möchte de laude mart. S. 31 und 44 und de sing. S. 175, 24 und 179, 19.

Ich wende mich nun zu einem Vergleich unserer Schrift mit de bono pudicitiae, de spectaculis und de trinitate. Wir finden hier: pud. 7: virginibus aequat se angelis, ähnlich damit sing. 216: nam sunt similes angelis Dei; — pud. 12: ne quid lenocinatum ... longe absint quibus pulchritudo non ornatur sed prostituitur; sing. 185, 25: . . . et crimine alieni reatus absorbebimur cui nos ipsi subornamus immundicitiae lenocinium; — pud. 1: praesentiam mei vobis per litteras reddere conor; sing. 174: quae per absentiam meam frequentiam omnibus pensaverunt; — pud. 3: pudicitia est honor corporum ornamentum morum fons castitatis.[1]) Dieselbe Häufung von Wortpaaren findet sich zahlreich in de sing. cler. bes. S. 214 in der Schilderung der Schädlichkeit des weiblichen Umganges und im Lobe der Keuschheit (vergl. dazu de laude mart. S. 28 die begeisterte Schilderung des Martyriums). — De spect. 1: porrigitur occasio; 10: maria porrecta (s. de bon. pud. porrectae voluptatis occasiones); — trin. 15: divinitatem porrigere; salutem porrigere; 16: scientiam porrigere; 18: consilia porrigere; 19: interpretationem porrigere (de cib. ciborum genera porrigere)[2]) vergleiche man mit de sing. SS. 180, 21: porrigit famam; 208, 25: porrigere temptamenta; 214, 12: porrigere furiam; — pud. 12: vitiorum sarcinas; ep. 36: maeroris nostri sarcinam; sing. 187, 15: alienas sarcinas, dispendio sarcinarum perstringi; — pud. 2: ecclesiam sponsam Christi; trin. 29: ecclesiae Christi sponsae und sing. 210, 22: cui . . . sponsa Christi (i. e. ecclesia) commititur . . . quae sponsae Christi (ecclesiae) officit famae. — Harnack (S. 38) hat schon darauf aufmerksam gemacht, dass unser Autor den Menschen mit dem eigentümlichen Ausdrucke „domini fabrica“ (sing. 201) bezeichne. In de spect. (S. 12) ist dem Novatian ebenfalls der Mensch eine

[1]) Die bisherigen Citate aus ed bono pud. entnahm ich Matzinger, a. a. O. S. 7 ff. — [2]) Diese und die folgenden Beispiele aus de spect., trin., cib. sind entnommen Weyman, a. a. O. S. 743.

„admirabilis fabrica“ Gottes. — Auch einige kleinere Beiträge zur „klerikalen und sakralen Terminologie“, die Harnack aus de sing. cler. zusammenstellt,[1]) kann ich aus den novatianischen Schriften beisteuern. Novatian spricht adv. Jud. S. 133 von dem divinum Christi sacramentum und redet ebenda die Adressaten seiner Schrift mit spiritales an. In de laude mart. begegnet uns ein sanctum altare. Ein divinum iudicium finde ich in de spect. S. 22, ebendort praecepta caelestia; scripturae sacrae heisst die hl. Schrift in de spect. S. 12, de pud. S. 14; sanctae litterae, divinae litterae in de spect. S. 5. — Göttliche Gebote bezw. Aussprüche des Heilandes nennt er adv. Jud. S. 134 praeceptum Dei; de laude S. 40 praecepta dominica. — Ich muss ohne weiteres zugeben, dass die eben angeführten sprachlichen Berührungspunkte, einzeln genommen, wenig bedeuten wollen. Aber in ihrer Gesamtheit bilden sie doch ein nicht zu unterschätzendes Beweismaterial, so dass wir, abgesehen von dem früheren Beweise, auch auf diesem eben eingeschlagenen Wege zu dem Schlusse gelangen, Novatian sei mit grosser Wahrscheinlichkeit als der Autor unserer Schrift anzusehen. Diesem Resultate könnte man vielleicht die Tatsache entgegenhalten, dass gewisse Bibelcitate aus unserer Schrift verschieden sind von den entsprechenden Novatians. Schon Demmler[2]) stellt fest, indem er sich dabei auf die Ausführungen Wölfflins, Matzingers und Haussleitners beruft, dass Novatian die Bibelstellen nicht immer wörtlich citiere. Von unserem Autor habe ich bereits früher (vgl. die Ausführungen S. 27) das Gleiche bewiesen, nämlich, dass er sich in seinen Citaten nicht genau an eine Vorlage hält. Mithin fällt auch dieser Einwurf, und unser Ergebnis behält seine Richtigkeit.

In den vorangehenden Untersuchungen war es möglich, allein aus inneren Gründen es wahrscheinlich zu machen, dass Novatian der Verfasser unseres Traktates sei und es fehlt als letztes Glied in unserer Beweiskette hierfür nur noch ein äusseres Zeugnis, um uns über diesen Punkt völlige Gewissheit zu verschaffen. Ich befinde mich nun in der vorteilhaften Lage, auch ein solches anführen zu können. — In der ebenfalls pseudo-cyprianischen Schrift Ad Novatianum hält der Verfasser derselben dem Novatian vor, dass er den Gefallenen überhaupt keine Verzeihung gewähren wolle und sich das Recht anmasse, andere zu verurteilen trotz der Mahnung

[1]) s. Harnack, a. a. O. S. 41 ff., vergl. auch unsere früheren Ausführungen hierzu S. 44. — [2]) Demmler, Über den Verfasser der Traktate de bono pud. und de spect., Tüb. Theol. Quartalschr. 1894, H. 2, S. 260.

des Apostels zur Milde, der da sagt: „Tu quis es qui iudicas servum alienum.“ [1]) Dasselbe Citat aus Röm. 14, 4 findet sich auch in de sing. cler. in einem überraschenden Zusammenhange. Auf Seite 212,6 lesen wir da: „Ut qui passim »tu qui (quis v) es ut (qui v) de servo alieno iudices« adversum nos veluti libellum contradictorium proferant.“ Es nimmt hiermit unser Autor offenbar auf die Abhandlung Ad Novatianum Bezug, die er als einen libellus contradictorius bezeichnet.[2]) Da unser Anonymus sich so eifrig gegen die dort gegen Novatian persönlich gerichteten Vorwürfe verteidigt, die er hier seinen eigenen Klerikern in den Mund legt, so verrät er sich dadurch selbst als denjenigen, gegen welchen dieselben gerichtet sind, als Novatian.

Wir haben bisher gesehen, dass unsere Vermutung, Novatian sei der Verfasser von de sing. cler. sich bestätigt. Fragen wir uns nun noch, ob das, was wir aus unserer Schrift über den Verfasser entnehmen, auch auf Novatian sich anwenden lässt. Über sein Leben sind auf uns nur einige dürftige, dazu noch zweifelhafte Notizen übergekommen. Nach Philostorgius[3]) soll er im Anfang des 2. Jahrhunderts in Phrygien geboren worden sein. Bevor er sich zum Christentum bekannte, widmete er sich dem Studium der Philosophie;[4]) nach Cyprians ep. 52 soll es die stoische gewesen sein. Nachdem er seine Heimat verlassen hatte, begab er sich nach Rom. Während seines Katechumats soll er schwer erkrankt die Klinikertaufe empfangen haben. Später wurde er zum Priester geweiht und er stellte sich nach dem Martyrium des Bischofs Fabian, als nicht er sondern Cornelius dessen Nachfolger wurde, an die Spitze der Rigoristenpartei und wurde so Veranlassung zum Schisma. Lumper nennt ihn haud mediocri sacrarum litterarum scientia atque eloquentia imbutum[5]) und Harnack kommt aus der Betrachtung seiner Briefe[6]) zu der Überzeugung, in ihm einen hoch gebildeten Mann erblicken

[1]) Hartel, S. 62, 9. — [2]) Man könnte versucht sein anzunehmen, diese Stelle beziehe sich nur auf das angeführte Citat Pauli. Dies ist nicht angängig, denn a) es klingt hart, einen einzigen Bibelvers als einen libell. contradict. zu bezeichnen, höchstens wäre er ein neues argamentum; b) unser Autor weist nach, dass die Kleriker dieses Citat falsch anwenden, wie dies der Verfasser der Schrift ad Novat. auch tut; c) der folgende Ausspruch des Weltapostels enthält die Aufforderung, die Kleriker sollten jegliche Gemeinschaft mit den „irrenden Brüdern“ aufgeben. — [3]) Philostorgius, h. e. l. VIII, 15. s. Lumper, Dissert. prooem. Migne P. l. III, p. 865 f. — [4]) S. Paciani, ep. ad Sympr. Migne P. l. t. XIII. – [5]) Lumper, l. c. p. 866. — [6]) Harnack, Briefe des römischen Klerus, S. 16 f.

zu müssen. Besonders merkt er an ihm „Spuren stoischer Dialektik und syllogistischer Kunst“. Dieses Lob kann ich auch für unseren Verfasser in Anspruch nehmen, und Harnack hat selbst genügend Beispiele für seine philosophische Schulung beigebracht.[1]) Wenn Cyprian in ep. 55, 24 Novatian vorwirft, dass er mit seiner Philosophie und Beredsamkeit prahle, so mag er dabei übertrieben haben. Indessen passt dazu die Bemerkung in unserer Schrift S. 174: et licet haec admonitio sola litterarum mearum auctoritate sufficeret.[2]) Etwas mag er sich doch auf seine höhere Bildung zu gute gehalten haben. — Harnack hebt noch hervor, dass „er gegenüber der Laxheit das Evangelium, d. h. die evangelische Vollkommenheit und Zucht stark betont“. Aber was hat denn unsere Schrift für einen anderen Zweck, als Zucht und Ordnung im Klerus herzustellen und Missstände zu beseitigen! Und bei diesem Bestreben ist seine Hauptstütze das Evangelium. Jetzt, da wir den Verfasser unseres Traktates kennen, dürfen wir über manche dunkle Stelle in demselben einige Aufklärung erwarten. Zunächst braucht, wie ich gleich erweisen werde, der Ausdruck ius ecclesiasticum in Novatians Munde nicht befremdlich zu klingen. Als ich Harnacks Untersuchungen über den Ursprung dieses Begriffes las, fiel es mir sofort auf, dass der terminus technicus „ius ecclesiasticum“ abgesehen von unserer Schrift nur in den Quaestionen vorkommt und zwar gerade in dem Traktat gegen Novatian zweimal. Weder im 3. noch im 4. Jahrhundert, ja sogar nicht einmal im 5. lässt er sich sonst nachweisen! Der Ambrosiaster, der doch wohl denselben Verfasser hat wie die Quaestionen, gebraucht ihn nicht, sondern die gewöhnlichen termini.[3]) Nun war es mir bekannt, dass zwischen Novatian und den Katholiken ein Gegensatz bestand in der Auffassung über den Umfang und die Kompetenz des kirchlichen Rechtes. Pacianus wirft dem Novatian die Einführung eines neuen Rechtes vor und Sympronian erhebt gegen die Katholiken die Anklage der Rechtsverdrehung.[4]) Auch Novatian weiss die „contra-

[1]) Harnack, Der Pseudocypr. Traktat de sing. cler., S. 37. — [2]) Vgl. unsere Ausführungen S. 31. — [3]) Harnack, a. a. O. S. 221. — [4]) S. Paciani epistulae III ad Sympronianum Novatianum. Migne P. l. tom. 13, p. 1064: Horum enim aliquid habere debuerat ut evangelium novi iuris induceret und 1076: Ais tandem quia nos Domini mandata rescindimus, nos unum apicem legis inflectimus, an potius Novatiani, qui tota ecclesiae, tota concordiae iura violarunt, qui post tot pacis annos tot foedera sanctitatis novas sibi leges, nova instituta, novos ritus pepererunt, arcanum iustitiae inexorabili fronte simulantes.

dictores“ in unserer Schrift eines ähnlichen Verhaltens schuldig: S. 211, 28: „illis enim contulit defensionem qui nullam partem legis inpugnant et ipsis tribuit patrocinium qui ex voto suo aliquid faciunt nec quicquam ecclesiastici iuris inpediunt.“ Ich neige zu der Ansicht, dass der Verfasser des Traktates contra Novatianum von diesem den terminus technicus entlehnt hat, und indem er gegen seine falsche Auffassung vom ius ecclesiasticum polemisiert, entwickelt er den Begriff vom katholischen Standpunkte aus als das ius delicta donandi. Daher würde ich diese Erklärung für den Ursprung jenes Begriffes als ungezwungener empfehlen und ich würde auch nicht zögern, diesen Umstand als einen Beweisgrund dafür mit Beschlag zu belegen, dass Novatian der Verfasser von de sing. cler. sei, wenn sich nicht der genannte Ausdruck auch noch an einer anderen Stelle finden würde. In der Quaestio 93, welche die Frage behandelt, ob die Apostel schon damals den hl. Geist besessen hätten, als noch der Heiland auf Erden mit ihnen wandelte, kommt er zweimal vor.[1]) (Harnack hat eine Stelle übersehen!) Dieselben lauten: I. „Quia enim in traditione dominica per spiritum sanctum omnia aguntur, idcirco cum regula eis et forma traditur huius disciplinae, dicitur eis: »accipite spiritum sanctum«. Et quia vere ad ius ecclesiasticum pertinet statim subiecit dicens: cuius tenueritis peccata, tenebuntur; et cuius remiseritis, remittentur ei . . . .“ II. „Trium ergo officiorum formae doni spiritus sancti in apostolis sunt ostensae: quarum prima haec est quae ad ius ecclesiasticum pertinet in regenerandis vel ceteris officiis.“[2]) — Gegenüber dieser Schwierigkeit muss ich mit meinem Urteil zurückhalten, da ich nicht erweisen kann, ob die in Quaest. 93 erörterte Frage auch bei Novatian oder wenigstens seinen späteren Anhängern eine Bedeutung gehabt hat. Jedoch will ich wenigstens einen Versuch wagen. Novatian zeigt sich, wie bereits mehrfach bewiesen ist, stark von Tertullian abhängig. Dass dies auch in dogmatischen Anschauungen der Fall ist, werde ich später nachweisen, ich nehme inzwischen die Tatsache vorweg. Harnack[3]) zeigt in seiner mehrfach erwähnten Abhandlung über das ius ecclesiasticum, dass die oben berührte Controverse bei Tertullian

[1]) Quaestiones ex V. et N. T. Migne P. l. t. XXXV, p. 2287. — [2]) Aus dieser zweiten Stelle scheint doch hervorzugehen, dass der Verfasser den Begriff ius ecclesiasticum nicht bloss auf die Sakramente der Taufe und Busse ausdehnt, sondern ihn auch in einem weiteren Sinne, wenigstens aber mit Bezug auf die übrigen Sakramente gebraucht. — [3]) Harnack, a. a. O. S. 216.

sich schon vorfindet, wenn auch nicht als streitig, so doch tatsächlich. Er schreibt von dessen Anschauung über den Ursprung der kirchlichen Rechte: „Die potestas — und das ist die Macht Sünden zu vergeben — ist immer und war auch bei den Aposteln ausschliesslich an den Besitz des hl. Geistes geknüpft, ist daher unübertragbar und wird stets von neuem vom hl. Geist verliehen wem und wann er will.“ Es ist nun nicht ausgeschlossen, dass Novatian auf diesen Grundanschauungen Tertullians fussend, leicht seinen Kirchenrechtsbegriff ausgebaut haben kann, wobei der Besitz des hl. Geistes eine Rolle gespielt haben mag. Daher kann auch Quaest. 93 innerlich mit dem Traktate contra Novatianum zusammenhängen, zu ihm die Voraussetzung bilden, woraus sich andrerseits wiederum die Anwendung jenes terminus technicus erklären würde. — Ich wollte indessen auch die dogmatische Abhängigkeit Novatians von Tertullian nachweisen. Pacian erklärt direkt dem Sympronian gegenüber, dass die Novatianer viele ihrer Irrlehren sich von Tertullian geholt hätten: „Tertullianum post haeresim (nam multa inde sumpsistis) ipsum epistula sua, et ea ipsa quam catholicus edidit, audies confitentem posse ecclesiam peccata dimittere.“ Ferner lesen wir in de sing. cler. S. 198, 4: „si Christus comparare se ipsum ausus est Deo qui ait: Pater maior me est.“ Diese Stelle zeigt einen ausgesprochenen subordinatianistischen Charakter. Über den Subordinatianismus des Tertullian vergleiche man Schwane (Dogmengeschichte, 2. Aufl. I, 120): „Es scheint auch bei ihm eine Unterordnung des Sohnes unter den Vater statuiert zu werden, um dadurch den Hervorgang des Sohnes aus dem Vater bei der Einheit des göttlichen Wesens erklären zu können.“ Deutlicher spricht sich darüber noch Dorner aus:[1]) „Dem Tertullian nahestehend und von ihm abhängig, aber auch ihn verflachend, ist Novatian. Er lehrt eine noch stärkere Subordination des Sohnes unter den Vater als Tertullian. (Folgt Citat.) In dem Angeführten wird sich kaum eine stärkere Subordination verkennen lassen, als die wir bei Tertullian fanden.“ (cf. Nov. de trin. 29, 30, 31.)

Ich muss nun wohl noch einmal zur Frage nach der Datierung unseres Traktates das Wort ergreifen. Wenn meine obigen Beobachtungen richtig sind, dass de sing. cler. die beiden Schriften ad Novatianum und de circumcisione voraussetzt, so sind die äussersten Zeitgrenzen, zwischen denen wir unsere Schrift ansetzen

[1]) A. Dorner, Entwickelungsgeschichte der Lehre von der Person Christi, II. Bd., Stuttgart 1845, S. 601 f.

müssen, die Abfassungszeit jener beiden eben genannten Abhandlungen. Da aber de circumcisione nicht erhalten ist, müssen wir auf de cibis iudaicis zurückgreifen, in denen auf die erstere verwiesen wird. Die Reihenfolge ergibt sich also folgendermassen: 1. Ad Novatianum, 2. de singularitate clericorum, 3. de circumcisione, 4. de cibis iudaicis. Leider bewegen wir uns bezüglich der Abfassungsverhältnisse jener Schriften noch auf unsicherem Boden. Harnack[1]) sucht es glaubhaft zu machen, dass Ad Novatianum als Werk des Papstes Sixtus zwischen 257/58 entstanden sei. Indessen hat er mit dieser Datierung wenig Anklang gefunden, man wird vielmehr ihre Entstehung wohl mit grösserer Wahrscheinlichkeit in die nächste Zeit nach dem Aufhören der Verfolgung des Gallus und Volusianus ansetzen müssen.[2]) De cibis iudaicis soll nach Weyman[3]) während des 2. Exils Novatians zur Zeit der eben genannten Verfolgung entstanden sein, weil in cap. 1 von einer Abwesenheit des Verfassers die Rede ist. Man hat jedoch nicht notwendig an ein Exil zu denken, um die häufige Abwesenheit des Verfassers von den Adressaten, ähnlich wie in unserer Schrift zu erklären. Überhaupt ist von einem Exil Novatians nichts Sicheres bekannt. Man darf wohl annehmen, dass er durch Organisationsreisen häufiger von Rom abwesend war und dass er wohl immer in brieflichem Verkehr mit seinen Anhängern gestanden hat, die auch ausserhalb der Stadt im Lande zerstreut lebten. Aber auch der Möglichkeit, dass de cib. iud. noch später geschrieben sei, etwa in einem 3. Exil während der Valerianischen Verfolgung steht nichts im Wege. Nun nimmt aber der Autor unseres Traktates direkt gegen den lib. ad Nov. Stellung, ohne den Verfasser selbst anzugreifen. Daraus möchte ich den Schluss ziehen, dass inzwischen eine geraume Zeit seit der Abfassung jener Schrift verstrichen war, ja dass vielleicht ihr Verfasser unterdessen gestorben war. Alle in Betracht kommende Momente berücksichtigt, ist als Abfassungstermin ungefähr die Mitte des 6. Dezenniums des 3. Jahrhunderts anzunehmen.

---

[1]) Harnack, Eine bisher nicht erkannte Schrift des Papstes Sixtus II., Texte und Untersuchungen, B. XIII, S. 33 ff. — [2]) Vergl. Bardenhever, Patrologie a. a. O. Nachträglich wurde mir L. Nelkes Schrift (Die Chronologie der Korrespondenz Cyprians und der pseudocypr. Schriften, Thorn 1902) bekannt, der nachzuweisen sucht, dass lib. ad Nov. vom Papst Cornelius zu Rom 252 verfasst sei, S. 166. — [3]) C. Weyman, a. a. O. S. 747.

Lebenslauf.

Am 23. März 1878 wurde ich, Friedrich Leo Kraft von Blacha, zu Schiedlow im Kreise Falkenberg O/S. geboren. Von Ostern 1891 ab besuchte ich das Kgl. St. Matthias-Gymnasium zu Breslau, das ich Ostern 1900 mit dem Zeugnis der Reife verließ. Sieben Semester studierte ich sodann an der Universität Breslau katholische Theologie.

Im Gefühle herzlicher Dankbarkeit nenne ich alle meine Lehrer, die Herren Professoren und Dozenten, deren Vorlesungen und Übungen ich besuchte:

aus der katholisch-theologischen Fakultät:

Koenig, Krawutzcky †, Laemmer, Nikel, Nürnberger †, Pohle, Schaefer, Scholz †, Sdralek, Triebs, v. Tessen-Wesierski;

aus der philosophischen Fakultät:

Baeumker, Baumgarten, Muther †, Schulte, Sombart, Stein;

aus der juristischen Fakultät:

Fischer, Gretener, Jacobi.

Am 21. Juni 1904 wurde ich zum Priester geweiht und war nacheinander in Trebnitz, Ohlau und Schweidnitz als Kaplan tätig, seit 1. Dezember 1910 wirke ich in derselben Eigenschaft in Grünberg i/Schl.

Am 26. November 1912 legte ich das examen rigorosum ab, um die Doktorwürde zu erlangen.